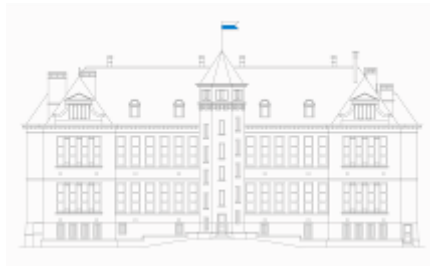


EUROPABERICHT



**Vertretung des Freistaates Bayern
bei der Europäischen Union
in Brüssel**



Inhaltsverzeichnis

POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT.....	6
Plenarwoche des Europäischen Parlaments in Straßburg (01.10. - 04.10.2018).....	6
131. Plenum des Ausschusses der Regionen – Europäische Woche der Städte und Regionen.....	8
DIGITALES UND MEDIEN.....	9
Europäisches Parlament: Plenum stimmt dem Kompromiss zur AVMD-Richtlinie zu.....	9
EU ermöglicht ermäßigte Mehrwertsteuersätze für E-Books.....	10
Vierter Trilog zur Online-CabSat-Verordnung: abschließende Einigung steht noch aus.....	11
Initiativbericht des Europäischen Parlaments zur Untersuchung des Cambridge Analytica-Skandals: Datenschutzmaßnahmen von Facebook nicht ausreichend.....	12
Kommission veröffentlicht Studie: Werbung in sozialen Medien manipulativ und unlauter.....	13
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle stellt Bericht zu Fake News vor.....	13
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle: Bericht zu Angebot und Sitz europäischer TV- Nachrichtensender.....	14
Europäisches Parlament verurteilt Angriffe auf Medienfreiheit in Belarus.....	15
STAATSMINISTERIUM DES INNERN UND FÜR INTEGRATION.....	16
INNERE SICHERHEIT.....	16
Kommission veröffentlicht 16. Fortschrittsbericht zur Sicherheitsunion.....	16
EuGH: Zulässigkeit eines Zugriffs der Strafverfolgungsbehörden auf Inhaberdaten von SIM-Karten.....	19
EU-AUßENGRENZEN.....	21
EU unterzeichnet Vereinbarung mit Albanien über Zusammenarbeit mit der Europäischen Grenz- und Küstenwache.....	21
DATENSCHUTZ.....	22
Europäisches Parlament verabschiedet Initiativbericht zur Untersuchung des Cambridge Analytica- Skandals.....	22
ASYL UND MIGRATION.....	23
LIBE-Ausschuss verabschiedet Initiativbericht zu humanitären Visa.....	23
KOMMUNALE ANGELEGENHEITEN.....	24
Europäische Woche der Städte und Regionen.....	24
FEUERWEHREN, RETTUNGSDIENST, KATASTROPHENSCHUTZ.....	25
Kommission startet Konsultation zum Fitness-Check der Wasserrahmen- und der Hochwasserrichtlinie.....	25
STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR.....	26
VERKEHRSMEDIA.....	26
Kommission fördert 49 Verkehrsprojekte mit 695,1 Mio. € aus der Fazilität „Europa verbinden“.....	26



STRAßENVERKEHR.....	27
CO ₂ -Reduktionsziele für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge: Europäisches Parlament und Rat legen ihre Standpunkte fest.....	27
Matthew Baldwin zum neuen Koordinator für Straßenverkehrssicherheit ernannt	27
SCHIENENVERKEHR	28
Verkehrsausschuss des Europäischen Parlaments stimmt für eine Überarbeitung der Eisenbahn-Fahrgastrechte-Verordnung.....	28
Kommission veröffentlicht Eurobarometer zur Zufriedenheit mit den Schienenverkehrsdienstleistungen in der EU.....	29
BINNENSCHIFFFAHRT	30
Kommission veröffentlicht Berichte zur Förderung der Binnenschifffahrt in der EU	30
Verkehrsausschuss des Europäischen Parlaments stimmt für eine Überarbeitung der Richtlinie für Hafenauffangeinrichtungen	30
LUFTVERKEHR	31
Kommission startet Konsultation zum Verhaltenskodex für Computerreservierungssysteme im Luftverkehr	31
BAUEN UND WOHNEN.....	32
Kommission fördert innovative Stadtprojekte zum Schutz öffentlicher Räume	32
STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ.....	33
Kommission veröffentlicht 16. Fortschrittsbericht zur Sicherheitsunion	33
Europäisches Parlament: Annahme Verordnung gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen.....	34
Europäisches Parlament: Annahme Eurojust-Verordnung.....	35
EuGH: Zulässigkeit eines Zugriffs der Strafverfolgungsbehörden auf Inhaberdaten von SIM-Karten.....	36
STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS.....	37
Weltlehrertag „goes“ Kulturerbejahr 2018: Kommission stellt Unterrichts-Toolkit zur Vermittlung von Europas Kulturerbe zur Verfügung	37
STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST	38
EU-Forschungsministerrat am 28.09.2018.....	38
Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC/European High Performance Computing JU)	39
EU ermöglicht ermäßigte Mehrwertsteuersätze für E-Books	39
STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT	41
Tagung der Euro-Gruppe am 01.10.2018	41
Tagung des ECOFIN-Rates am 02.10.2018	42
Plenum des Europäischen Parlaments am 03.10.2018: Mehrwertsteuer und Verbrauchssteuern	43
Haushaltsausschuss des Europäischen Parlaments: Standpunkt zum Haushalt 2019 und Entwurf zum Zwischenbericht über den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR)	43



EuGH-Schlussanträge: Anleihekaufprogramm der Europäischen Zentralbank (EZB)	44
EuGH-Urteil: Vorsteuerabzug für Dividenden in Frankreich.....	45
STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE UND TECHNOLOGIE	46
WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE	46
CO ₂ -Reduktionsziele für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge: Europäisches Parlament und Rat legen ihre Standpunkte fest.....	46
Tagung des Rates für Wettbewerbsfähigkeit am 27./28.09.2018	47
Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland: Unzulässige Kältemittel in bestimmten Fahrzeugen der Daimler AG	48
AUßENWIRTSCHAFT.....	49
Informelle Tagung der Handelsminister am 05.10.2018	49
TECHNOLOGIE UND INNOVATION	50
Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC/European High Performance Computing JU)	50
DIGITALE INFRASTRUKTUR.....	51
Europäisches Parlament billigt Verordnung über den freien Verkehr nicht-personenbezogener Daten ..	51
STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ.....	52
UMWELT UND NATURSCHUTZ.....	52
Ergebnisse des Umweltrats am 09.10.2018 in Luxemburg.....	52
CO ₂ -Reduktionsziele für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge: Europäisches Parlament und Rat legen ihre Standpunkte fest.....	53
Kommission startet Konsultation zum Fitness-Check der Wasserrahmen- und der Hochwasserrichtlinie	54
EuGH stellt Verstoss Deutschlands gegen die Klimaanlage-Richtlinie für Fahrzeuge fest	54
VERBRAUCHERSCHUTZ	55
EuGH: Gewerbetreibender ist, wer im Rahmen seiner gewerblichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handelt	55
STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN	57
Kommission veröffentlicht neuen Ausblick auf die Agrarmärkte	57
STAATSMINISTERIUM FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES	58
ARBEITSMARKT	58
Eurostat: Arbeitslosenquote im August 2018 im Euroraum bei 8,1 %	58
SOZIALRECHT	58
EuGH zur Berechnung des Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub für die Zeit des Elternurlaubs.....	58
JUGEND.....	60
Rat verabschiedet die Verordnung über das Europäische Solidaritätskorps bis 2020	60



STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE	61
EuGH: Schlussanträge der Generalanwältin zur Beschränkung einer Arzneimittelzulassung im Falle eines „Carve-out“	61
Europäisches Parlament positioniert sich zum Verordnungsvorschlag über die Bewertung von Gesundheitstechnologien	62
Europäisches Parlament: ENVI-Ausschuss stimmt Entschließungsantrag zum Thema „Einsatz von Cannabis in der Medizin“ zu	62
Rat beschließt Kontrollmassnahmen für zwei neue psychoaktive Substanzen	63



POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT

PLENARWOCHE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS IN STRASSBURG (01.10. - 04.10.2018)

Bei der Plenarwoche des Europäischen Parlaments in Straßburg (01.10. - 04.10.2018) standen strengere CO₂-Grenzwerte für neue Pkw und leichte Nutzfahrzeuge, neue Vorschriften über audiovisuelle Mediendienste (sogenannte „AVMD-Richtlinie“) und die Bedenken des Parlaments zur Rechtsstaatlichkeit in der Türkei sowie in Rumänien im Mittelpunkt.

Diese und weitere Themen sowie Beschlüsse aus der Plenarwoche sind im Folgenden zusammengefasst:

1. Strengere Klimaziele für neue Pkw und leichte Nutzfahrzeuge

Ab dem Jahr 2030 sollten Neuwagen 40 % weniger CO₂ ausstoßen als 2021 und mindestens 35 % der Neuzulassungen sollten Elektro- oder Hybridautos sein. Das haben die Abgeordneten am Mittwoch (03.10.) vorgeschlagen. Endgültig sind die strengeren Auflagen noch nicht. Die Abgeordneten haben mit dem Votum aber die Position des Europäischen Parlaments für die entscheidenden Verhandlungen mit den Mitgliedsländern und der Kommission bestimmt und dem Umweltausschuss das Mandat für die interinstitutionellen Verhandlungen erteilt (zu den Ergebnissen des Umweltrates am 09.10.2018 siehe Beiträge des StMB, StMWi und StMUV in diesem EB).

2. Neue Regeln für audiovisuelle Mediendienste

Am Dienstag (02.10.) hat das Europäische Parlament neue EU-Vorschriften für audiovisuelle Mediendienste (sogenannte „AVMD-Richtlinie“) verabschiedet, die Kinder besser schützen und europäische Produktionen unterstützen sollen. Ziel ist ein besserer Schutz für Kinder und ein Anteil europäischer Inhalte von 30 % bei Videoabrufdiensten. Wesentliche bayerische Kernziele konnten durch die Verhandlungsführung der Länder erreicht werden (unter anderem die Erweiterung des Anwendungsbereichs und die Deregulierung der quantitativen Werberegeln). Nächster Schritt: Einholung der Zustimmung im Rat voraussichtlich am 06.11.2018.

3. Rechtsstaatlichkeit I: 70 Mio. € weniger an EU-Unterstützung für die Türkei

Die EU-Abgeordneten haben am Dienstag (02.10.) dafür gestimmt, die Heranführungshilfen für die Türkei um 70 Mio. € zu kürzen. Sie sagten, dass das Land nicht die Bedingung erfüllt habe, Verbesserungen in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Demokratie, Menschenrechte und Pressefreiheit umzusetzen.



4. Rechtsstaatlichkeit II: Bedenken zur Unabhängigkeit der Justiz sowie zur Korruptionsbekämpfung in Rumänien

Die rumänische Regierung sollte die Unabhängigkeit der Justiz respektieren und Maßnahmen vermeiden, die die Bekämpfung der Korruption schwächen würden, sagten die Abgeordneten in einer Debatte am Mittwoch (03.10.). Eine dazugehörige Resolution des Parlaments soll in der November-Plenarwoche verabschiedet werden.

5. Debatte zur Zukunft Europas mit dem estnischen Premierminister

Am 03.10. forderte der estnische Premierminister *Jüri Ratas* in einer Debatte zur Zukunft Europas „Einheit, aber keine Einheitlichkeit“ und betonte, dass Europa vor Herausforderungen stehe, die gemeinsame Lösungen erforderten.

6. Rede des Präsidenten von Montenegro zu künftigen EU-Erweiterungen

In seiner Ansprache vor den EU-Abgeordneten betonte Montenegros Präsident *Milo Đukanović* am Dienstag (02.10.), dass künftige EU-Erweiterungen nicht nur für die westlichen Balkanstaaten, sondern auch für die Stabilität und Wettbewerbsfähigkeit ganz Europas wichtig seien.

7. Bewertung von Gesundheitstechnologien: EU soll stärker zusammenarbeiten

Am Mittwoch (03.10.) hat das Europäische Parlament neue Regeln zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf EU-Ebene bei der Bewertung von Gesundheitstechnologien unterstützt.

8. Einfachere Sicherstellung und Einziehung von kriminellen Geldern in der EU

Am Donnerstag (4.10.) haben die Abgeordneten Vorschriften verabschiedet, um die Sicherstellung und Einziehung von kriminellen Vermögenswerten in der gesamten Europäischen Union zu erleichtern.

9. Digitaler Binnenmarkt: Bedeutung des freien Datenverkehrs

Des Weiteren haben die Abgeordneten am Donnerstag (04.10.) eine Verordnung zur Beseitigung geografischer Beschränkungen für die Speicherung und Verarbeitung von nicht personenbezogenen Daten in der EU angenommen.

10. Debatte über das Vorgehen der USA beim UN-Hilfswerk für palästinensische Flüchtlinge (UNRWA)

In einer Debatte am Dienstag (02.10.) kritisierten die Abgeordneten die Entscheidung von US-Präsident *Donald Trump*, die Zahlungen für das UNRWA einzustellen.



Am Dienstag (02.10.) verkündete zudem *Alexander Stubb* (derzeit Vizepräsident der Europäischen Investitionsbank mit Sitz in Luxemburg) im Rahmen einer eigens einberufenen Pressekonferenz in Straßburg seine Bewerbung um den Posten des EVP-Spitzenkandidaten für die Europawahl 2019. Mit seiner Bewerbung fordert er EVP-Fraktionschef *Manfred Weber* heraus.

Ausblick: Die nächste Plenarsitzung in Straßburg findet vom 22.10. - 25.10.2018 statt.

Link zu den angenommenen Texten:

<http://www.europarl.europa.eu/plenary/de/texts-adopted.html>

131. PLENUM DES AUSSCHUSSES DER REGIONEN – EUROPÄISCHE WOCHE DER STÄDTE UND REGIONEN

Am 08.10.2018 trafen sich die Mitglieder des Ausschusses der Regionen (AdR) zu ihrer 131. Plenartagung. Sie nahmen an der offiziellen Eröffnung der 16. Europäischen Woche der Regionen und Städte (EWRC) zum Thema „Für eine starke EU-Kohäsionspolitik 2020“ teil.

Seit dem Jahr 2016 findet die EWCR jährlich für vier Tage statt. Bereits 2003 lud der AdR im Rahmen der sogenannten Open Days die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der EU dazu ein, ihre Türen für Besucher zu öffnen. Mittlerweile hat sie sich zu einer Großveranstaltung etabliert, an der auch die Kommission beteiligt ist. 600 Redner und 6.000 Teilnehmer – darunter lokale, regionale und nationale Entscheidungsträger sowie andere Experten und Wissenschaftler – kommen dort zusammen, um sich über die derzeitige Stadt- und Regionalentwicklung auszutauschen.

Am 09.10.2018 begann dann die eigentliche Plenartagung. Eingeleitet wurde das Plenum durch Reden des AdR-Präsidenten *Karl-Heinz Lambertz* und des Präsidenten des Europäischen Parlaments, *Antonio Tajani*. Es wurden folgende Stellungnahmen und Entschlüsse angenommen:

- Nachdenken über Europa: Die Stimme der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zur Wiederherstellung des Vertrauens in die Europäische Union
- Das Paket für den Mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2021 - 2027
- Horizont Europa, das 9. Rahmenprogramm für Forschung und Innovation
- Der Europäische Meeres- und Fischereifonds (EMFF)
- Europäische Arbeitsbehörde
- Asyl- und Migrationsfonds
- Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)
- Entschließung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets und mit Blick auf den Jahreswachstumsbericht 2019



- Fazilität „Connecting Europe“
- Programm „Rechte und Werte“
- Der Beitrag der Städte und Regionen der EU zur 14. Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (COP 14) und zur EU-Biodiversitätsstrategie nach 2020
- Europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft
- Vorschlag für eine Richtlinie über Einwegkunststoffe
- Sport in der Agenda der EU nach 2020
- Saubere Häfen, saubere Meere – Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen
- Paket zur Steuergerechtigkeit
- Aktionsplan für digitale Bildung
- Ein stärkeres Europa aufbauen: Die Rolle der Jugend-, Bildungs- und Kulturpolitik
- Risikobewertung im Bereich der Lebensmittelkette
- Neugestaltung der Rahmenbedingungen für die Verbraucher

Die nächste AdR-Plenartagung findet statt am 05./06.12.2018.

Pressemitteilungen des AdR (in englischer Sprache):

<https://cor.europa.eu/en/news>

DIGITALES UND MEDIEN

EUROPÄISCHES PARLAMENT: PLENUM STIMMT DEM KOMPROMISS ZUR AVMD-RICHTLINIE ZU

Das Plenum des Europäischen Parlaments stimmte am 02.10.2018 dem im Trilog erzielten Kompromiss zu der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (sogenannte „AVMD-RL“) mit 452 gegen 132 Stimmen bei 65 Enthaltungen zu, nachdem der federführende Kulturausschuss diesen bereits am 11.07. und der Ausschuss der Ständigen Vertreter am 13.07.2018 gebilligt hatte (EB 13/18, 11/18). Die novellierte AVMD-RL muss nun noch vom Rat genehmigt werden, was voraussichtlich am 06.11.2018 erfolgen wird. Nach Veröffentlichung im Amtsblatt haben die Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinie in ihre nationalen Rechtsordnungen 21 Monate Zeit. Mit der Neuregelung, auf die sich Rat und Parlament im April verständigt hatten, soll die maßgeblich von Deutschland, Österreich und Frankreich geforderte Angleichung der Wettbewerbsbedingungen für herkömmliches Fernsehen und neue Dienste einschließlich sozialer Medien gelten. Für den Kompromiss stimmten die Fraktionen der beiden Berichtstatterinnen MdEP *Sabine Verheyen* (EVP/DEU) und MdEP *Petra Kammerevert* (S&D/DEU). Auch die Fraktion der Schattenberichtstatterin MdEP *Helga Trüpel* (Grüne/DEU) votierte mit „Ja“. Abgelehnt wurde der Kompromiss von den ALDE-Ausschussmitgliedern und der Fraktion GUE/NL. Die Fraktionen der EFDD und ECR enthielten sich.



Pressemitteilung des Europäischen Parlaments:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20180925IPR14307/mehr-eu-filme-neue-regeln-fur-audiovisuelle-mediendienste>

EU ERMÖGLICHT ERMÄßIGTE MEHRWERTSTEUERSÄTZE FÜR E-BOOKS

Der ECOFIN-Rat hat sich in seiner Sitzung am 02.10.2018 darauf geeinigt, ebenso wie für Print-Produkte auch für elektronische Veröffentlichungen ermäßigte Mehrwertsteuersätze zuzulassen. Am Folgetag billigte auch das Europäische Parlament im Konsultationsverfahren den Richtlinienvorschlag zur Mehrwertsteuervereinfachung in Bezug auf digitale Printmedien (EB 12/17). Sobald die von der Kommission im Jahre 2016 vorgeschlagene Richtlinie in sämtliche Sprachen der EU übersetzt ist, kann sie der Rat offiziell verabschieden.

Nach bisher geltendem EU-Recht müssen elektronische Publikationen mit dem standardisierten Mindestsatz von 15 % besteuert werden, während bei Printpublikationen wie Büchern, Zeitungen und Zeitschriften die Mitgliedstaaten bereits derzeit einen ermäßigten Steuersatz von mindestens 5 % erheben können. Die neue Richtlinie sieht nun reduzierte Sätze auch für elektronische Veröffentlichungen vor, wobei extrem niedrige oder Nullsätze nur für denjenigen Mitgliedstaat erlaubt sind, der diese auch für Printprodukte anwendet. In Deutschland bedeutet dies eine Senkung des Mehrwertsteuersatzes für elektronische Publikationen von derzeit 19 % auf 7 %.

Die vom ECOFIN-Rat beschlossenen Maßnahmen gehen auf den im April 2016 vorgestellten Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer „Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraum“ und die im Oktober 2017 vorgelegten Vorschläge der Kommission zu einer weitreichenden Reform des EU-Mehrwertsteuersystems zurück (EB 12/17). Die vorgeschlagenen Maßnahmen gelten jedoch nur temporär bis zur Einführung eines neuen Mehrwertsteuersystems. Hierzu hatte die Kommission bereits Vorschläge veröffentlicht, die den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bei der Mehrwertsteuerhöhe zugestehen sollen.

Mehrwertsteuer-Paket für den digitalen Binnenmarkt:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-4010_de.htm

Mehrwertsteuer-Aktionsplan:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-1022_de.htm

Angenommene Texte:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2018-0371+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>



Pressemitteilung des Rates zu den kurzfristigen Mehrwertsteuermaßnahmen (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2018/10/02/vat-council-agrees-short-term-fixes-pending-overhaul/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=VAT%3a+Council+agrees+short-term+fixes%2c+pending+overhaul

VIERTER TRILOG ZUR ONLINE-CABSAT-VERORDNUNG: ABSCHLIEßENDE EINIGUNG STEHT NOCH AUS

Am 08.10.2018 fand der vierte Trilog zur Verordnung mit Vorschriften für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen (CabSatVO) statt (EB 04/18). Trotz großer Fortschritte in wesentlichen Fragen wurde noch keine abschließende Einigung erzielt. Dabei ist noch immer der umstrittenste Punkt der Anwendungsbereich des Ursprungslandprinzips. Gleichwohl hält der österreichische Vorsitz eine Einigung mit dem Europäischen Parlament noch in diesem Jahr für möglich. Voraussetzung sei demnach, dass das Parlament beim Ursprungslandprinzip einen Schritt auf den Rat zugeht und dieser sich im Gegenzug bei dem Artikel für direkte Unterlassungsklagen kompromissbereit zeigt.

Grundlage der Verhandlungen war das geänderte Mandat, das der AStV am 03.10.2018 beschlossen hatte. Den darin enthaltenen Kompromissvorschlag zur Direkteinspeisung von Rundfunkprogrammen sowie zur Änderung der Rechtsnatur von einer Verordnung hin zu einer Richtlinie habe das Europäische Parlament positiv aufgenommen. Klärungsbedürftig sind jedoch die Fragen zur Weiterverbreitung durch sogenannte Over-the-top-Dienste (OTTs), insbesondere bei der Definition der „verwalteten Umgebung“ und bei der Formulierung des zugehörigen Erwägungsgrundes. Außerdem kann die Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten erst geklärt werden, wenn die Rechtsnatur des Rechtsaktes feststehe.

Bei der schwierigsten noch zu klärenden Frage, dem Anwendungsbereich des Ursprungslandprinzips, fordert das Europäische Parlament, die bisherige Formulierung „Eigenproduktion“ durch den Begriff „Inhouse-Produktion“ zu ersetzen. Die EVP-Fraktion im Parlament, die den eingeschränktesten Anwendungsbereich präferiert, könnte diesen Vorschlag wohl akzeptieren. Die Kommission hatte hierzu einen Kompromissvorschlag vorgelegt, der Tochterfirmen erfasst, die unter dem bestimmenden Einfluss der Sender stehen. Beim Punkt direkte Unterlassungsklagen scheint es, dass der Rat den Vorschlag des Europäischen Parlaments akzeptiert, um den Sendern zukünftig zu ermöglichen, ihre Programme direkt an Weiterleitungsnetze zu senden. Das Datum für den fünften Trilog, bei dem außerdem noch die Formulierung der Revisionsklausel (Art. 6 Abs. 1 des Ratstextes) zu klären ist, steht noch nicht fest.

Vorschlag der Kommission zur Online-CabSat-Verordnung:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016PC0594&from=DE>



INITIATIVBERICHT DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS ZUR UNTERSUCHUNG DES CAMBRIDGE ANALYTICA-SKANDALS: DATENSCHUTZMAßNAHMEN VON FACEBOOK NICHT AUSREICHEND

Am 10.10.2018 hat der Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments den nichtlegislativen Initiativbericht zur Untersuchung des Cambridge Analytica-Skandals mit 41 Stimmen bei 10 Gegenstimmen und einer Enthaltung verabschiedet. Die verabschiedete Resolution fasst die Ergebnisse einer Reihe von Anhörungen zusammen, darunter ein Treffen mit dem CEO von Facebook *Mark Zuckerberg* (EB 13/18). Der Ausschuss nimmt die Datenschutzverbesserungen von Facebook zur Kenntnis, erinnert aber auch daran, dass noch versprochene Maßnahmen seitens Facebook ausgeblieben sind. Wesentliche Änderungen der Social-Media-Plattform seien nötig, um das europäische Datenschutzrecht einzuhalten. Die Anhörungen hätten gezeigt, dass Facebook die Problematik bisher nicht ernst genug nehme. Im europäischen Regelungsrahmen könnten nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Geldbußen von bis zu 4 % des Jahresumsatzes eines Unternehmens verhängt werden. Das Plenum des Europäischen Parlaments wird voraussichtlich am 23.10.2018 über den Bericht abstimmen.

Der Ausschuss verlangt eine Untersuchung der Vorfälle im Zusammenhang mit Cambridge Analytica durch europäische Datenschutzbehörden insbesondere durch die EU-Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) und den Europäischen Datenschutzausschuss. Facebook soll den Datenschutzbehörden eine vollständige Aufklärung des Skandals ermöglichen. Der Ausschuss fordert zudem alle Online-Plattformen dazu auf, genauer zwischen der politischen und kommerziellen Nutzung der von ihnen angebotenen Werbeleistungen zu unterscheiden. Die Nutzer der Plattformen müssten die Absichten und Ziele hinter den Artikeln und Anzeigen erkennen können. Gefordert werden außerdem verbesserte Wettbewerbsregeln, um der digitalen Realität Rechnung zu tragen, und weitere Regelungen zur Verbesserung der Transparenz und Rechenschaftspflicht. Zudem sollen Maßnahmen ergriffen werden, um Wahleinmischungen zu verhindern. Als solche nennt die Resolution unter anderem „Offline-Wahlgarantien“, ein Verbot von Profiling für Wahlzwecke, Kennzeichnungspflicht für Bots und erweiterte Kontrollmechanismen.

Der Ausschuss bringt des Weiteren zum Ausdruck, dass die europäischen Institutionen erwägen könnten, ihre Facebook-Konten zu schließen, wenn die Daten der Bürger gefährdet sind und fordert die Mitgliedstaaten auf, mutmaßlichen Missbrauch des politischen Online-Raums durch ausländische Kräfte zu untersuchen. Zudem erwarten die Abgeordneten, dass die Kommission das EU-US-Datenschutzschild („Data Privacy Shield“) aussetzt, da die US-Behörden ihre Bedingungen bis zum 01.09.2018 nicht eingehalten hätten.

Pressemitteilung des Europäischen Parlaments (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20181008IPR15260/facebook-meps-demand-a-full-audit-by-eu-bodies-to-assess-data-protection>

Entwurf des Initiativberichts vom 14.09.2018:

http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/plmrep/COMMITTEES/LIBE/RE/2018/10-10/1163018DE.pdf



KOMMISSION VERÖFFENTLICHT STUDIE: WERBUNG IN SOZIALEN MEDIEN MANIPULATIV UND UNLAUTER

Am 02.10.2018 hat die Kommission eine Studie vorgestellt, die zum Ergebnis kommt, dass Werbe- und Marketingaktionen in sozialen Netzwerken unlauter und manipulativ sind. Nach Mitteilung von *Věra Jourová*, der Kommissarin für Justiz, Verbraucher und Gleichstellung, würden die nationalen für Verbraucherschutz zuständigen Behörden über die Ergebnisse der Studie in Kenntnis gesetzt, um dann die Notwendigkeit eines koordinierten Vorgehens auf EU-Ebene zu prüfen. Nach Ansicht der Kommissarin dürften digitale Unternehmen ihre Nutzer nicht täuschen, vielmehr müssten die europäischen Verbraucherschutzbestimmungen von allen Online-Plattformen ohne Ausnahme beachtet werden.

Studie der Kommission über Werbung in sozialen Medien (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/osm-final-report_en.pdf

EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE STELLT BERICHT ZU FAKE NEWS VOR

Die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle hat am 13.09.2018 einen Bericht über das europäische Medienrecht zu Fake News vorgestellt. Der Bericht gibt einen Überblick darüber, was unter den bei der Berichterstattung anzuwendenden journalistischen Grundsätzen Richtigkeit, Objektivität und Fairness zu verstehen ist. Anschließend wird das europäische Recht in Bezug auf die Richtigkeit und Fairness der Medienberichterstattung analysiert. Da die EU jedoch keine verbindlichen Regelungen zu diesem Thema getroffen hat, wird insbesondere auf die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und das in Art. 10 der EMRK enthaltene Recht der Freiheit der Meinungsäußerung eingegangen. Darüber hinaus stellt der Bericht die geltenden europäischen Normen und Richtlinien zu den Grundsätzen der journalistischen Berichterstattung vor, wobei er auch auf die Beschlüsse des Europarats und seiner Organe sowie auf von anderen internationalen Gremien und auf die von den Medien selbst festgelegten Regelungen eingeht. Ferner sind in der Veröffentlichung die nationalen Rechtsvorschriften der zu beachtenden Grundsätze bei der Medienberichterstattung in elf europäischen Ländern, darunter Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien und Vereinigtes Königreich, untersucht worden.

Im Ergebnis wurden dem Bericht zufolge in den meisten europäischen Mitgliedstaaten spezielle rechtliche Regelungen zu Rundfunkmedien getroffen. Beispielsweise gibt es in jedem deutschen Bundesland bis auf Hessen in den Landespressegesetzen die Bestimmung, dass die Presse ihre Nachrichten vor ihrer Verbreitung sehr sorgfältig überprüfen muss. Bei den Printmedien wurde festgestellt, dass viele Länder Selbstregulierungskodizes erlassen haben. In Spanien gibt es zum Beispiel ein Ethikgremium für den journalistischen Berufsstand. Im Bereich der Online-Medien wurden in vielen Ländern Selbstregulierungsmechanismen eingeführt, die die Richtigkeit, Objektivität und Fairness der Berichterstattung sicherstellen sollen. Außerdem besteht unter anderem in Frankreich, Spanien und Deutschland ein Recht auf



Gegendarstellung bei Rundfunkmedien, auf das Betroffene bei Verstößen gegen die Grundsätze der Medienberichterstattung einen Anspruch haben. Das Recht auf Gegendarstellung ist jedoch nicht für alle Medienformen gleich geregelt, so gilt dieses Recht in Italien nicht für Online-Ausgaben von Zeitungen. Der Ländervergleich zeigt außerdem, dass Verleumdungsgesetze eine hohe Bedeutung bei der Richtigkeit der Berichterstattung haben, so wird in Italien Verleumdung nach dem Art. 595 des italienischen Strafgesetzbuchs bestraft.

Der Bericht der audiovisuellen Informationsstelle ist abrufbar unter:

<https://rm.coe.int/medienberichterstattung-fakten-nichts-als-fakten-/16808e3cd9>

EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSSTELLE: BERICHT ZU ANGEBOT UND SITZ EUROPÄISCHER TV-NACHRICHTSENDELER

Am 04.09.2018 hat die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle einen Bericht über die Landschaft der Fernsehnachrichtensender in Europa veröffentlicht, der einen Überblick über das Angebot, deren Typologie, Verfügbarkeit sowie über den Sitz europäischer TV-Nachrichtensender gibt. So übertragen derzeit 140 TV-Sender ausschließlich Nachrichten, wobei 57 % international und 43 % national ausgerichtet sind. Außerdem wurde festgestellt, dass im Durchschnitt nur einer von vier Fernsehnachrichtensendern in der Amtssprache seines Landes sendet. Darüber hinaus sind in dem Bericht Analysen der Fernsehsender in Bezug auf Organisation, Konzentration und Spezialisierung der jeweiligen Medienportfolios zu finden. Danach befinden sich 67 % aller TV-Nachrichtensender mit Sitz in Europa im Eigentum von Mediengruppen mit nur einem Nachrichtensender. Zwar werden die meisten Nachrichten von privaten Rundfunkveranstaltern gesendet, fast jeder dritte TV-Nachrichtensender wird aber vom öffentlichen Sektor unterstützt.

In Frankreich können die Zuschauer aus 40 TV-Nachrichtensendern wählen, demgegenüber besteht in Großbritannien mit 26 Fernsehnachrichtensendern noch ein relativ großes Angebot, da die Sendervielfalt in Deutschland und Österreich mit 15 beziehungsweise 13 TV-Nachrichtensendern deutlich geringer ist. Der Anteil der in der Amtssprache des Marktes verfügbaren TV-Nachrichtensender beträgt in Deutschland und Österreich jeweils 75 %, in Frankreich hingegen sind nur 40 % der Fernsehnachrichtensender national ausgerichtet und in Großbritannien sind es sogar nur etwa 25 % aller Sender, der Rest ist international. Weiter ist dem Bericht zu entnehmen, dass Österreich innerhalb seines Landes über keine eigenen Nachrichtensender verfügt. Im Vergleich dazu gibt es auf dem deutschen und britischen Markt jeweils drei und in Frankreich sogar vier Nachrichtensender, die ihren Sitz im jeweiligen Land haben.

Der Bericht der audiovisuellen Informationsstelle ist abrufbar unter:

<https://rm.coe.int/tv-news-channels-in-europe-offer-establishment-and-ownership/16808e2a12>



EUROPÄISCHES PARLAMENT VERURTEILT ANGRIFFE AUF MEDIENFREIHEIT IN BELARUS

Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 04.10.2018 über die Einschränkung der Medienfreiheit in Belarus die in diesem Land mehrfach stattfindende Schikanie und Festnahme von Journalisten und unabhängigen Medien scharf verurteilt. Das Parlament hat den weißrussischen Staat aufgefordert, die von der Justiz ausgehenden Schikanie, Einschüchterungen und Bedrohungen gegenüber der Presse einzustellen und den Nachrichtenagenturen eine ungehinderte Berufsausübung zu ermöglichen. Darüber hinaus ist die seit Januar dieses Jahres von der Regierung in Belarus veranlasste Sperrung der Nachrichtenwebsite „charter97.org“ für das Parlament nicht tragbar. Das Parlament hat sich daher erneut für eine zeitnahe und vollständige Aufhebung der Nachrichtenseite ausgesprochen.

Entschließung des Europäischen Parlaments:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2018-0375+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>



STAATSMINISTERIUM DES INNERN UND FÜR INTEGRATION

INNERE SICHERHEIT

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT 16. FORTSCHRITTSBERICHT ZUR SICHERHEITSUNION

Am 10.10.2018 hat die Kommission ihren 16. „Fortschrittsbericht auf dem Weg zur Realisierung einer wirksamen und nachhaltigen Sicherheitsunion“ veröffentlicht. Der 15. Bericht erschien am 13.06.2018 (EB 11/18). Der Bericht fokussiert sich insbesondere auf die Sicherheitsinitiativen, die aus Sicht der Kommission für die Vollendung der Sicherheitsunion vor den Wahlen zum Europäischen Parlament im Mai 2019 notwendig sind und bis dahin abgeschlossen sein sollen. Der Bericht soll unter anderem der Vorbereitung der Tagung des Europäischen Rates am 17./18.10.2018 dienen.

Zeitplan noch nicht abgeschlossener Gesetzgebungsinitiativen

Die Kommission unterteilt die Gesetzgebungsinitiativen nach der jeweiligen Schwerpunktsetzung, wobei die vom Kommissionspräsidenten *Juncker* in seiner Rede zur Lage der Union am 12.09.2018 angesprochenen Sicherheitsinitiativen für die Kommission eine klare Priorität haben, und äußert sich zum gewünschten Zeitplan wie folgt:

- Verbesserte und intelligente Informationssysteme der Sicherheitsbehörden
 - Die Trilogverhandlungen zu den Gesetzgebungsvorschlägen zur Verbesserung der Interoperabilität der EU-Informationssysteme (EB 11/18) sollen noch in Oktober beginnen. Der Rat hat seine allgemeine Ausrichtung am 14.06.2018 beschlossen, der Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) im Europäischen Parlament soll am 15.10., das Plenum des Europäischen Parlaments bereits am 22.10. über die Aufnahme von Trilogverhandlungen abstimmen. Die Einigung solle bis Ende 2018 angestrebt werden.
 - Die Trilogverhandlungen bezüglich der Überarbeitung der Eurodac-Verordnung (Teil der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems; EB 11/18) sollen bis Ende 2018 abgeschlossen werden.
 - Das Mandat zur Aufnahme von Trilogverhandlungen bezüglich des Vorschlags zur Überarbeitung des Visa-Informationssystems (EB 09/18) soll bis Ende 2018 sowohl vom Rat als auch vom Europäischen Parlament erteilt werden.
- Verbessertes Außengrenzmanagement

Das Mandat zur Aufnahme von Trilogverhandlungen für die von der Kommission am 12.09.2018 veröffentlichten Verordnungsvorschlag über die Europäische Grenz- und Küstenwache, Überarbeitung der Rückführungsrichtlinie sowie (erneute) Änderung der Verordnung über die EU-Asylagentur (EB 14/18) soll bis Ende 2018 sowohl vom Rat als auch vom Europäischen Parlament erteilt werden,



damit die Gesetzgebungsverfahren noch in dieser Legislaturperiode des Europäischen Parlaments abgeschlossen werden können.

- Radikalisierungsprävention

Das Mandat zur Aufnahme von Trilogverhandlungen für den von der Kommission am 12.09.2018 veröffentlichten Verordnungsvorschlag zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte soll bis Ende 2018 sowohl vom Rat als auch vom Europäischen Parlament erteilt werden, damit das Gesetzgebungsverfahren noch in dieser Legislaturperiode des Europäischen Parlaments abgeschlossen werden kann.

- Cyberbedrohungen angehen und Cybersicherheit erhöhen

- Rat und Europäisches Parlament sollen sicherstellen, dass der von der Kommission am 12.09.2018 veröffentlichte Vorschlag zur Änderung der Verordnung zur Parteienfinanzierung (EB 14/18) bis zur Europawahl 2019 in Kraft getreten ist.
- Das Mandat zur Aufnahme von Trilogverhandlungen für den von der Kommission am 12.09.2018 veröffentlichten Verordnungsvorschlag zur Bündelung von Ressourcen und Fachwissen im Bereich der Cybersicherheitstechnologie (EB 14/18) soll bis Ende 2018 sowohl vom Rat als auch vom Europäischen Parlament erteilt werden, damit das Gesetzgebungsverfahren noch in dieser Legislaturperiode des Europäischen Parlaments abgeschlossen werden kann.
- Die Trilogverhandlungen bezüglich des Rechtsaktes zur Cybersicherheit (EB 13/18) sollen bis Ende 2018 abgeschlossen werden.

- Zugang von Terroristen zu den für die Planung, Finanzierung und Durchführung von Straftaten nötigen Mitteln versperren

Neben justizrelevanten Themen wie Ausweitung der Kompetenz der Europäischen Staatsanwaltschaft oder der Zugang zu elektronischen Beweismitteln werden Rat und Europäisches Parlament aufgefordert, das Mandat zur Aufnahme von Trilogverhandlungen für die Kommissionsvorschläge einer Verordnung zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise und der Aufenthaltsdokumente und zur Änderung der Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe bis Ende 2018 zu erteilen.



Implementierung abgeschlossener Gesetzgebungsinitiativen

Darüber hinaus berichtet die Kommission über die Implementierung von Gesetzgebungsakten, die bereits in Kraft getreten sind:

- Die Kommission betont, dass die Implementierung der EU-Richtlinie über die Übermittlung und Speicherung von Fluggastdaten (EU-PNR-Richtlinie; EB 07/16) essentiell für die Terrorismusbekämpfung ist. Die Richtlinie musste bis zum 25.05.2018 implementiert sein – acht Mitgliedstaaten haben der Kommission noch keine Umsetzung ins nationale Recht gemeldet (Zypern, Griechenland, Spanien, Finnland, Niederlande, Portugal, Rumänien und Slowenien) und zwei weitere (Tschechische Republik und Estland) haben nur eine teilweise Umsetzung gemeldet.
- Die Richtlinie über den Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung zum Zwecke der Strafverfolgung sollte bis zum 06.05.2018 implementiert werden – elf Mitgliedstaaten haben noch keine Umsetzung ins nationale Recht gemeldet und zwei weitere müssen die Meldung noch abschließen.
- Die Richtlinie über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (NIS-Richtlinie) sollte bis zum 09.05.2018 implementiert werden – acht Mitgliedstaaten haben noch keine Umsetzung ins nationale Recht gemeldet und drei weitere müssen die Meldung noch abschließen.
- Die Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung sollte bis zum 08.09.2018 implementiert werden – neun Mitgliedstaaten (darunter auch Deutschland) haben noch keine Umsetzung ins nationale Recht gemeldet und zehn weitere müssen die Meldung noch abschließen.

Schutz öffentlicher Räume

Die Kommission veröffentlichte am 10.10.2018 gleichzeitig die vierte Aufforderung im Rahmen der Initiative zu innovativen Maßnahmen für eine nachhaltige Stadtentwicklung. Es sollen unter dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für den Bereich „Urban Innovative Actions“ (UIA) zusätzlich 100 Mio. € insbesondere für Städte zur Entwicklung von Sicherheitskonzepten in Zusammenhang mit dem Aktionsplan der Kommission zum Schutz öffentlicher Räume (EB 17/17) sowie zur Finanzierung innovativer Projekte in den Bereichen Digitalisierung, Umwelt und Inklusion zur Verfügung gestellt werden. Die Projekte können bis Januar 2019 eingereicht werden.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-6064_de.htm

16. Fortschrittsbericht zur Sicherheitsunion (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20181010_com-2018-690-communication_en.pdf



Anhang zum 16. Fortschrittsbericht (Auflistung aller laufenden Gesetzgebungsinitiativen):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20181010_annex-list-legislative-initiatives_en.pdf

Faktenblatt zu den Gesetzgebungsinitiativen (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20181010_agenda-on-security-factsheet-progress-report_en.pdf

Faktenblatt zur Cybersicherheit (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20181010_agenda-on-security-factsheet-building-strong-cybersecurity-europe_en.pdf

Pressemitteilung der Kommission zur vierten Aufforderung im Rahmen der Initiative für eine nachhaltige Stadtentwicklung:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-6062_de.htm

EUGH: ZULÄSSIGKEIT EINES ZUGRIFFS DER STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN AUF INHABERDATEN VON SIM-KARTEN

Mit Urteil vom 02.10.2018 hat der EuGH in der Rechtssache C-207/16 Ministerio Fiscal entschieden, dass Straftaten, die nicht von besonderer Schwere sind, den Zugang zu von den Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste gespeicherten personenbezogenen Daten rechtfertigen können, sofern dieser Zugang nicht zu einer schweren Beeinträchtigung des Privatlebens führt. Im Kern geht es um die Auslegung von Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58 in der durch die Richtlinie 2009/136 geänderten Fassung (siehe hierzu Beitrag des StMJ in diesem EB).

Im konkreten Fall ging es um die Verbindungsdaten eines Mobiltelefons, das bei einem gewaltsamen Raub entwendet wurde. Herr H.S. erstattete bei der Polizei eine Anzeige wegen eines Überfalls, der am 16.02.2015 stattfand, bei dem er verletzt wurde und seine Briefftasche und sein Mobiltelefon gestohlen wurden. Am 27.02.2015 ersuchte die Polizei den Untersuchungsrichter, verschiedene Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste anzuweisen, die zwischen dem 16.02. und dem 27.02.2015 mit der IMEI-Nummer des gestohlenen Mobiltelefons generierten Anrufe und die persönlichen Daten in Bezug auf die Identität der Besitzer oder Nutzer der SIM-Karten/Telefonnummern im gestohlenen Mobiltelefon, wie zum Beispiel ihre Nachnamen, Vornamen und gegebenenfalls Adressen, der Polizei zu übermitteln. Mit Beschluss vom 05.05.2015 lehnte der Untersuchungsrichter diesen Antrag ab. Dieser entschied, dass die beantragte Maßnahme nicht dazu dienen könne, die Täter zu identifizieren. Außerdem lehnte es den Antrag mit der Begründung ab, das Gesetz beschränke die Übermittlung der von den Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste gespeicherten Daten auf schwere Straftaten. Nach dem (spanischen) Strafgesetzbuch werden schwere Straftaten mit einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bestraft, während der Sachverhalt, um den es im Ausgangsverfahren geht, keine solche Straftat darstellt. Gegen diese Ablehnung hat die spanische Staatsanwaltschaft (Ministerio Fiscal) Berufung zum vorlegenden Gericht eingelegt.



Der EuGH schließt sich den Ausführungen des Generalanwalts an (EB 09/18) und begründet seine Entscheidung wie folgt:

- Der Zugang der Behörden zu den im vorliegenden Fall gewünschten Daten, wie Name und Adresse, stellt einen Eingriff in das Grundrecht der Achtung des Privatlebens, das in Art. 7 der EU-Grundrechte-Charta verankert ist, dar. Es sei unerheblich, ob der Eingriff als „schwerwiegend“ einzustufen ist, ob die betreffenden Informationen in Bezug auf das Privatleben sensibel sind sowie ob die betroffenen Personen in irgendeiner Weise „belästigt“ werden. Ein solcher Zugang stellt auch einen Eingriff in das in Art. 8 der Charta garantierte Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten dar, da es sich um die Verarbeitung personenbezogener Daten handeln würde.
- Was die Ziele anbelangt, die geeignet sind, nationale Rechtsvorschriften zu rechtfertigen, die den Zugang der Behörden zu den Daten von Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste regeln und somit vom Grundsatz der Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation abweichen, ist die Liste der in Art. 15 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2002/58 genannten Ziele erschöpfend (ständige Rechtsprechung, siehe Tele2-Urteil).
- Das Ziel der Rechtsvorschriften, die den Zugang zu Telekommunikationsdaten regeln, muss in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Eingriffs in die fraglichen Grundrechte stehen. Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kann ein ernsthafter Eingriff in Bereichen der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten nur durch das Ziel der Bekämpfung von Straftaten gerechtfertigt werden, die ebenfalls als „schwerwiegend“ definiert werden müssen. Ist dagegen der Eingriff, den dieser Zugang mit sich bringt, nicht schwerwiegend, so kann dieser Zugang durch das Ziel der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten allgemein gerechtfertigt werden.
- Die Daten, um die es im Ausgangsverfahren geht, ermöglichen nur, dass die SIM-Karte oder die mit dem gestohlenen Mobiltelefon aktivierten Karten während eines bestimmten Zeitraums mit den Inhabern dieser SIM-Karten verknüpft werden können. Ohne dass diese Daten mit den Daten im Zusammenhang mit den Kommunikationen mit diesen SIM-Karten und den Standortdaten in Beziehung gesetzt werden, ermöglichen diese Daten nicht, das Datum, die Uhrzeit, die Dauer, den Standort und die Empfänger der mit der SIM-Karte oder den SIM-Karten durchgeführten Kommunikationen zu ermitteln. Diese Daten erlauben daher keine genauen Rückschlüsse auf das Privatleben der Personen, deren Daten betroffen sind. Unter diesen Umständen kann der Zugang zu den Daten, auf die sich der Antrag im Ausgangsverfahren bezieht, nicht als „schwerwiegender“ Eingriff in die Grundrechte der Personen, deren Daten betroffen sind, definiert werden. Daher sei der Eingriff gerechtfertigt.

Pressemitteilung des EuGH vom 02.10.2018:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-10/cp180141de.pdf>

Volltext des Urteils:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-207/16>



Tele2-Urteil (C-203/15):

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d0f130de28c830f309ab45608c79b162178918dd.e34KaxiLc3eQc40LaxqMbN4Pb3aOe0?text=&docid=186492&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&ir=&occ=first&part=1&cid=653132>

EU-AUßENGRENZEN

EU UNTERZEICHNET VEREINBARUNG MIT ALBANIEN ÜBER ZUSAMMENARBEIT MIT DER EUROPÄISCHEN GRENZ- UND KÜSTENWACHE

Am 05.10.2018 unterzeichnete die Europäische Union die erste Statusvereinbarung mit einem Drittland, Albanien, zur verstärkten operativen Zusammenarbeit beim EU-Außengrenzschutz mit der Europäischen Grenz- und Küstenwache (Frontex). Für die EU unterzeichneten der österreichische Bundesminister für Inneres und amtierende EU-Ratspräsident *Herbert Kickl* und der EU-Kommissar für Migration, Inneres und Bürgerschaft *Dimitris Avramopoulos*. Im Namen Albaniens wurde die Statusvereinbarung vom albanischen Innenminister *Fatmir Xhafaj* unterzeichnet. Bereits am 12.02.2018 wurde der Entwurf paraphiert (EB 04/18). Am 13.07.2018 genehmigte der Rat die Unterzeichnung der Vereinbarung.

Die Entwürfe ähnlicher Abkommen mit Serbien (EB 15/18) und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (EB 13/18) wurden bereits paraphiert. Eine verstärkte operative Zusammenarbeit zwischen Drittländern und Frontex wird zu einer besseren Steuerung irregulärer Migration beitragen, die Sicherheit an den Außengrenzen der EU weiter erhöhen und die Handlungsfähigkeit der Agentur in der unmittelbaren Nachbarschaft der EU stärken. Die Statusvereinbarung gibt daher den rechtlichen Rahmen für Situationen, in denen Frontex die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der EU und Albanien, einschließlich operativer Maßnahmen auf dem Hoheitsgebiet Albaniens, koordiniert, vor.

Die Statusvereinbarung wurde nun dem Europäischen Parlament übermittelt und kann nach dessen Zustimmung in Kraft treten.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-6004_de.htm

Pressemitteilung des Rates (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/10/05/border-management-eu-signs-agreement-with-albania-on-european-border-and-coast-guard-agency-cooperation>

Endfassung der Statusvereinbarung:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10290-2018-INIT/de/pdf>



DATENSCHUTZ

EUROPÄISCHES PARLAMENT VERABSCHIEDET INITIATIVBERICHT ZUR UNTERSUCHUNG DES CAMBRIDGE ANALYTICA-SKANDALS

Am 10.10.2018 hat der Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments den nichtlegislativen Initiativbericht zur Untersuchung des Cambridge Analytica-Skandals mit 41 Stimmen bei 10 Gegenstimmen und einer Enthaltung verabschiedet.

Die verabschiedete Resolution fasst die Ergebnisse einer Reihe von Anhörungen zusammen, darunter ein Treffen mit dem CEO von Facebook *Mark Zuckerberg*. Der Ausschuss nimmt die Datenschutzverbesserungen von Facebook zur Kenntnis, erinnert aber auch daran, dass noch versprochene Maßnahmen seitens Facebook ausgeblieben sind. Wesentliche Änderungen der Social-Media-Plattform seien nötig, um das europäische Datenschutzrecht einzuhalten. Die Anhörungen hätten gezeigt, dass Facebook die Problematik bisher nicht ernst genug nehme. Im europäischen Regelungsrahmen könnten nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Geldbußen von bis zu vier Prozent des Jahresumsatzes eines Unternehmens verhängt werden.

Der Ausschuss verlangt eine Untersuchung der Vorfälle im Zusammenhang mit Cambridge Analytica durch europäische Datenschutzbehörden insbesondere durch die EU-Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) und dem Europäischen Datenschutzausschuss. Facebook soll den Datenschutzbehörden eine vollständige Aufklärung des Skandals ermöglichen.

Der Ausschuss forderte zudem alle Online-Plattformen dazu auf, genauer zwischen der politischen und kommerziellen Nutzung der von ihnen angebotenen Werbeleistungen zu unterscheiden. Die Nutzer der Plattformen müssten die Absichten und Ziele hinter den Artikeln und Anzeigen erkennen können. Es werden außerdem verbesserte Wettbewerbsregeln, um der digitalen Realität Rechnung zu tragen und weitere Regelungen zur Verbesserung der Transparenz und Rechenschaftspflicht, gefordert. Zudem sollen Maßnahmen ergriffen werden, um Wahleinmischungen zu verhindern. Als solche Maßnahmen nennt die Resolution unter anderem „offline-Wahlgarantien“, ein Verbot von Profiling für Wahlzwecke, Kennzeichnungspflicht für Bots und erweiterte Kontrollmechanismen.

Der Ausschuss bringt des Weiteren zum Ausdruck, dass die europäischen Institutionen erwägen könnten, ihre Facebook-Konten zu schließen, wenn die Daten der Bürger gefährdet sind und fordert die Mitgliedstaaten auf, mutmaßlichen Missbrauch des politischen Online-Raums durch ausländische Kräfte zu untersuchen. Die Abgeordneten wenden sich zudem an die Kommission. Diese solle das EU-US-Datenschutzschild („Data Privacy Shield“) aussetzen, da die US-Behörden ihre Bedingungen bis zum 01.09.2018 nicht eingehalten haben.

Das Plenum des Europäischen Parlaments wird voraussichtlich am 23.10.2018 über den Bericht abstimmen.



Pressemitteilung des Europäischen Parlaments (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20181008IPR15260/facebook-meps-demand-a-full-audit-by-eu-bodies-to-assess-data-protection>

Entwurf des Initiativberichts vom 14.09.2018:

http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/plmrep/COMMITTEES/LIBE/RE/2018/10-10/1163018DE.pdf

ASYL UND MIGRATION

LIBE-AUSSCHUSS VERABSCHIEDET INITIATIVBERICHT ZU HUMANITÄREN VISA

Am 10.10.2018 hat der Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments einen Initiativbericht zur Einführung humanitärer Visa mit 39 Stimmen bei 10 Gegenstimmen verabschiedet.

Die Kommission wird gemäß Art. 225 AEUV aufgefordert, bis zum 31.03.2019 einen Legislativvorschlag zum Erlass einer Verordnung zur Einführung eines europäischen humanitären Visums vorzulegen, der den Zugang zu europäischem Hoheitsgebiet – insbesondere zu dem ausstellenden Mitgliedstaat – ermöglicht. Betont wird, dass trotz zahlreicher Ankündigungen und Forderungen nach sicheren und legalen Wegen für Asylsuchende nach Europa ein harmonisierter Rahmen für geschützte und rechtssichere Einreiseverfahren fehlt. Ein solches Verfahren würde Todesopfern und Menschenschmuggel vorbeugen und einen Beitrag zu Verbesserung der Asylantragsbearbeitung leisten sowie der optimierten Ressourcen-Steuerung dienen.

Die Mitgliedstaaten sollen die humanitären Visa dann in den Botschaften und Konsulaten im Ausland ausstellen können. Mit den humanitären Visa würde das Hoheitsgebiet der EU alleinig zu dem Zweck betreten, um internationalen Schutz zu beantragen. Dies würde irregulärer und illegaler Migration vorbeugen und Schutzsuchende Menschen Zugang zu Europa ermöglichen, ohne dass diese ihr Leben riskieren müssen. In dem angedachten Verfahren soll vor Ausstellung des Visums eine Sicherheitsüberprüfung und Identitätsfeststellung stattfinden. Begünstigte müssen nachweisen, dass sie einer begründeten Gefahr von oder einer tatsächlichen Verfolgung ausgesetzt sind und sich nicht bereits in einem Neuansiedlungsprozess befinden.

Das Plenum des Europäischen Parlaments wird voraussichtlich am 12.11.2018 beraten und abstimmen. Sofern eine qualifizierte Mehrheit erreicht wird, muss sich die Kommission mit der Aufforderung befassen und sofern kein Gesetzgebungsvorschlag vorgelegt wird, diese Entscheidung begründen.

Pressemitteilung des LIBE-Ausschusses (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20181008IPR15261/humanitarian-visas-to-avoid-refugees-deaths>



Entwurf des Initiativberichts:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+COMPARL+PE-623.853+01+NOT+XML+V0//DE>

KOMMUNALE ANGELEGENHEITEN

EUROPÄISCHE WOCHE DER STÄDTE UND REGIONEN

Am 08.10.2018 wurde die sechste Ausgabe der „Europäische Woche der Städte und Regionen“ in Brüssel unter dem Motto „Für eine starke EU-Kohäsionspolitik nach 2020“ eröffnet. Bei der Eröffnung sprachen unter anderem *Jean-Claude Juncker*, *Corina Creu* – Kommissarin für regionale Politik, *Karl-Heinz Lambertz* – Präsident des Europäischen Ausschusses der Regionen (AdR), und *Pavel Telička* – Vize-Präsident des Europäischen Parlaments.

Im Rahmen dieser viertägigen Veranstaltung, bei der sich Vertreter der Regionen und Städte Europas, Unternehmen, Fachleute und Wissenschaftler zur Regional- und Stadtentwicklung austauschen können, soll gerade die Bedeutung der verschiedenen Regionen und Städte gewürdigt werden. Veranstaltet wird sie vom AdR und der Generaldirektion für Regional- und Städtepolitik der Europäischen Kommission (GD REGIO). Es können insbesondere Beamte der kommunalen, regionalen, nationalen und EU-Ebene teilnehmen.

Das Programm, bestehend aus Arbeitssitzungen, Debatten, Workshops, Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen, bezieht sich im Wesentlichen auf die regionale und lokale Entwicklung. Ziel der Veranstaltung ist der Informationsaustausch, die internationale Kontaktpflege sowie die Sensibilisierung für die Auswirkungen der EU-Politik auf die Regionen und Städte. Das Format stellt zudem eine Plattform für die politische Kommunikation über die Entwicklung der Kohäsionspolitik der EU dar. Beispielsweise können als Programmpunkte die Rede von Herrn *Lambertz* zum Thema „State of the Union: die Sicht auf seine Regionen und Städte“ und die RegioStar-Zeremonie, bei der die Kommission originelle, innovative und inspirierende Projekte im Rahmen der Kohäsionspolitik auszeichnet, hervorgehoben werden. Im Rahmen seiner Rede am 09.10.2018 hat Herr *Lambertz* zudem einen Europäischen Gipfel der Städte und Regionen für den 14. und 15.03.2019 angekündigt.

Factsheet:

http://ec.europa.eu/regional_policy/regions-and-cities/docs/EURegionsWeek_factsheet_de.pdf

Überblick zur Eröffnungsveranstaltung (in englischer Sprache):

https://europa.eu/regions-and-cities/programme/sessions/1_en



FEUERWEHREN, RETTUNGSDIENST, KATASTROPHENSCHUTZ

KOMMISSION STARTET KONSULTATION ZUM FITNESS-CHECK DER WASSERRAHMEN- UND DER HOCHWASSERRICHTLINIE

Am 17.09.2018 hat die Kommission eine öffentliche Konsultation zum Fitness-Check der Wasserrahmen- und der Hochwasserrichtlinie eingeleitet. Noch bis zum 04.03.2019 werden Bürgerinnen und Bürger sowie alle interessierten Behörden, Organisationen und so weiter um Rückmeldung gebeten, inwieweit die Wasserrahmenrichtlinie und die Hochwasserrichtlinie Änderungen im Hinblick auf ein nachhaltiges Wassermanagement, eine Verbesserung des Zustands der Gewässer beziehungsweise Änderungen der Strategien zur Verringerung der Hochwassergefahr in der gesamten EU bewirkt haben.

Die Kommission erbittet von nationalen Behörden, Sachverständigen und privaten Stellen, die für die Durchführung zuständig sind, detailliertere Informationen und Stellungnahmen. Der Fragebogen hat daher neben einem allgemeinen auch einen technischen Teil, der sich insbesondere an Fachleute richtet und die Möglichkeit bietet, auch eigene Positionspapiere anzufügen. Über die reine Durchführung hinaus sollen zudem Meinungen über die Funktionsweise und das Zusammenwirken der verschiedenen Richtlinien sowie über die Kosten und Nutzen, die die verschiedenen Interessenträger mit ihnen verbinden, eingeholt werden.

Erläuterungen der Kommission zur Konsultation sowie Link zum Fragebogen:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-5128184/public-consultation_de



STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR

VERKEHRSINFRASTRUKTUR

KOMMISSION FÖRdert 49 VERKEHRSPROJEKTE MIT 695,1 MIO. € AUS DER FAZILITÄT „EUROPA VERBINDEN“

Am 01.10.2018 gab die Kommission bekannt, aus 102 Bewerbungen 49 Verkehrsprojekte mit 695,1 Mio. € aus der Fazilität „Europa verbinden“ (CEF) zu fördern. Diese stammen aus den Projektaufrufen „2017 CEF Transport Blending call“ vom 08.02.2017 und dem „CEF Transport SESAR call“ vom 06.10.2017 (EB 03/17). Aus dem ersten Aufruf wurden 35 Projekte mit einem Fördervolumen von 404,8 Mio. € und aus dem zweiten Aufruf 14 Projekte mit 290,3 Mio. € ausgewählt. Die Projekte sollen insbesondere dazu beitragen, den Verkehr in der EU umweltfreundlicher zu gestalten.

Deutschland erhält aus dem Projektaufruf zur Mischfinanzierung („blending call“) insgesamt 3,3 Mio. € zum Aufbau von kleinen Anlagen, in denen verflüssigtes Biomethan (LBG) als umweltfreundliche Alternative zu Diesel hergestellt wird. Weitere Deutschland betreffende Förderprojekte, aber ohne einen deutschen Projektpartner, sind Investitionen in grenzüberschreitende Telematik-Systeme, die Elektrifizierung von Binnenwasserstraßen sowie der Aufbau eines Netzwerks von Flüssiggastankstationen (LNG). Unter dem SESAR-Projektaufruf zum Aufbau des einheitlichen europäischen Luftraums werden aus Deutschland zwei Projekte mit 48,65 Mio. € gefördert. Ein Projekt setzt sich mit der Modernisierung des Luftraummanagementsystems (ATM) (Fördermittel: 13,98 Mio. €) und das zweite mit dem Implementierungsprogramm von SESAR (Fördermittel: 34,67 Mio. €) auseinander. Daneben wählte die Kommission Projekte zum Aufbau einer Verkehrsinfrastruktur für Wasserstoffantriebe in Dänemark, zur Entwicklung eines emissionsfreien Transportsystems am Flughafen Amsterdam sowie zur Implementierung von E-Busrouten in Italien, Kroatien, Slowenien und der Slowakei aus.

Die Projektauswahl muss nun von den Mitgliedstaaten gebilligt werden. Voraussichtlich Anfang Januar 2019 kann dann die Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA) die Förderverträge mit den Projektpartnern unterzeichnen.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/transport/themes/infrastructure/news/2018-10-01-cef_en

Projektliste (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/2018-10-01-cef-transport-blending-and-sesar-calls-selected-projects.pdf>

Hintergrundinformationen zu Projekten der Mitgliedstaaten (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/inea/connecting-europe-facility/cef-transport/projects-by-country>



STRAßENVERKEHR

CO₂-REDUKTIONSZIELE FÜR PKW UND LEICHTE NUTZFAHRZEUGE: EUROPÄISCHES PARLAMENT UND RAT LEGEN IHRE STANDPUNKTE FEST

Das Europäische Parlament hat am 03.10.2018 seinen Standpunkt zum Verordnungsvorschlag zur Festsetzung von CO₂-Emissionsnormen für neue Pkw und leichte Nutzfahrzeuge festgelegt. Der Rat beschloss am 09.10.2018 eine allgemeine Ausrichtung. Dadurch wurden die Voraussetzungen für die Aufnahme von Trilogverhandlungen zwischen Europäischem Parlament, Rat und Kommission geschaffen. Die erste Trilogsitzung fand bereits am 10.10.2018 statt (zu den einzelnen Beschlüssen siehe ausführlichen Beitrag des StMWi in diesem EB).

Pressemitteilung des Europäischen Parlaments:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20180925IPR14306/stroengere-klimaziele-fur-autos-bis-2030>

Bericht des Europäischen Parlaments:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2018-0370+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

Ergebnisse der Ratstagung (teilweise in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/env/2018/10/09/>
<https://www.consilium.europa.eu/media/36622/st12898-en18.pdf>

Text der allgemeinen Ausrichtung (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-12903-2018-INIT/en/PDF>

MATTHEW BALDWIN ZUM NEUEN KOORDINATOR FÜR STRAßENVERKEHRSSICHERHEIT ERNANNT

EU-Verkehrskommissarin *Violeta Bulc* hat am 02.10.2018 *Matthew Baldwin* zum neuen Koordinator für Straßenverkehrssicherheit ernannt. Schwerpunkt seiner Tätigkeit wird die Umsetzung des Aktionsplans zur Straßenverkehrssicherheit, des Verordnungsvorschlags über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie der Richtlinienvorschlag über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur im Rahmen des dritten Mobilitätspaketes (EB 10/18). Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Zahl der Verkehrstoten bis 2050 auf null zu senken. *Matthew Baldwin* bleibt weiterhin stellvertretender Generaldirektor der Generaldirektion Mobilität und Verkehr (MOVE).

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/transport/modes/road/news/2018-10-02-transport-commissioner-bulc-announces-new-european-coordinator-road_en



Aktionsplan zur Straßenverkehrssicherheit (in englischer Sprache):

https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:0e8b694e-59b5-11e8-ab41-01aa75ed71a1.0003.02/DOC_2&format=PDF

Verordnungsvorschlag über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen:

https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:f7e29905-59b7-11e8-ab41-01aa75ed71a1.0002.02/DOC_1&format=PDF

Richtlinienvorschlag über ein Straßeninfrastruktursicherheitsmanagement:

https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:cc6ab6e7-59d2-11e8-ab41-01aa75ed71a1.0001.02/DOC_1&format=PDF

Rede von *Matthew Baldwin* (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/mbaldwin_speech_bulgaria.pdf

SCHIENENVERKEHR

VERKEHRSAUSSCHUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS STIMMT FÜR EINE ÜBERARBEITUNG DER EISENBAHN-FAHRGASTRECHTE-VERORDNUNG

Am 09.10.2018 hat der Verkehrsausschuss des Europäischen Parlaments (TRAN) einer Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr zugestimmt. Die Kommission hatte einen Vorschlag für eine Neufassung der Fahrgastrechte-Verordnung am 28.09.2017 vorgelegt (EB 16/17).

Die Neufassung der Verordnung soll für alle Schienenverkehrsarten gelten. Für gewöhnliche Verspätungen sprach sich der Verkehrsausschuss für höhere Entschädigungen aus. Ist ein Zug zwischen 60 und 90 Minuten verspätet, soll der Fahrgast die Hälfte des Fahrkartenpreises erstattet bekommen. Bei Verspätungen zwischen 91 und 120 Minuten sollen es 75 % sein; ab 121 Minuten würde der Kunde den vollständigen Fahrkartenpreis zurückerhalten. Nach den derzeitigen Bestimmungen hat der Reisende Anspruch auf eine Entschädigung von 25 % des Fahrkartenpreises ab einer Verspätung von 60 bis 119 Minuten sowie von 50 % ab einer Verspätung von 120 Minuten.

Demgegenüber müssten die Eisenbahnunternehmen künftig bei Verspätungen aufgrund von außergewöhnlichen Umständen keine Entschädigungen mehr zahlen. Die Klausel für höhere Gewalt wie bestimmte Witterungsverhältnisse oder ein Terroranschlag wird damit begründet, dass auch für Eisenbahnunternehmen die gleichen Haftungsbedingungen gelten sollten wie für alle anderen Verkehrsträger.

Daneben sollen die Informationen über die Fahrgastrechte an den Stationen und im Zug veröffentlicht werden sowie auf den Fahrkarten stehen. Ferner wurden auch Bestimmungen zur kostenfreien Unterstützung von Personen mit Mobilitätseinschränkungen, zur Beschriftung von Plätzen für die Fahrradmitnahme und zu Fristen



für die Bearbeitung von Beschwerden präzisiert. Nachdem die Neufassung in Kraft getreten ist, sollen die Regelungen innerhalb eines Jahres in allen Mitgliedstaaten umgesetzt werden.

Über die neuen Bestimmungen wird das Europäische Parlament voraussichtlich in der nächsten Plenarwoche, die vom 22.10.2018 - 25.10.2018 stattfindet, abstimmen. Der Rat hat sich noch auf keine Position verständigt.

Pressemitteilung des Europäischen Parlaments (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20181008IPR15275/meps-back-update-of-rail-passenger-rights-across-eu>

Kommissionsvorschlag und aktueller Verfahrensstand (in englischer Sprache):

[http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2017/0237\(COD\)&l=en](http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2017/0237(COD)&l=en)

Eisenbahn-Fahrgastrechte-Verordnung (EG) Nr. 1371/2007:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32007R1371>

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT EUROBAROMETER ZUR ZUFRIEDENHEIT MIT DEN SCHIENENVERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN IN DER EU

Am 18.09.2018 veröffentlichte die Kommission die Umfrageergebnisse des Eurobarometers zur Zufriedenheit mit den Schienenverkehrsdienstleistungen in der EU. Danach zeigten sich 66 % der 25.537 Befragten zufrieden mit der Häufigkeit der verkehrenden Züge (in Deutschland 69 %). Pünktlichkeit und Verlässlichkeit wurden von 59 % der Nutzer als zufriedenstellend beurteilt (in Deutschland 49 %). Zudem waren 55 % mit der Bereitstellung von Informationen insbesondere bei Verspätungen zufrieden (in Deutschland 48 %). Im Vergleich zur Umfrage im Jahr 2013 konnte die Kundenzufriedenheit beispielsweise durch Erleichterungen beim Ticketkauf sowie bei der Sauberkeit der Eisenbahnwagen gesteigert werden. Unzufriedenheit wurde insbesondere bei der Bearbeitung von Beschwerden und der Barrierefreiheit gesehen. Zudem müssen laut Kommission die Fahrgastrechte weiter gestärkt werden.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/transport/modes/rail/news/2018-09-18-eurobarometer-rail-satisfaction-europeans-increasingly-satisfied_de

Eurobarometer (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/index.cfm/survey/getsurveydetail/instruments/flash/surveyky/2172>

Zusammenfassung der Umfrage (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/index.cfm/ResultDoc/download/DocumentKy/83720>

Auswertung für Deutschland (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/index.cfm/ResultDoc/download/DocumentKy/83743>



Infographik (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/2018-09-18-eurobarometer-pax-rail-infographic.pdf>

BINNENSCHIFFFAHRT

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT BERICHTE ZUR FÖRDERUNG DER BINNENSCHIFFFAHRT IN DER EU

Am 20.09.2018 veröffentlichte die Kommission ihren Zwischenbericht zur Umsetzung des Aktionsprogramms NAIADES II zur Förderung der Binnenschifffahrt in der EU sowie einen Bericht zur Digitalisierung in der Binnenschifffahrt (DINA). Im Ergebnis stellt der Zwischenbericht fest, dass viele der geplanten Maßnahmen angegangen wurden. Rund 6 % des gesamten europäischen Güterverkehrs mache die Binnenschifffahrt aus und es werde weiteres Wachstum erwartet. Engpässe bei der Infrastruktur sollen durch den Ausbau der transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN-V) behoben werden. Handlungsbedarf werde insbesondere bei der Wartung der Infrastruktur in Grenzgebieten sowie der Stärkung der Multimodalität gesehen. Daneben wurde der Bericht zur digitalen Binnenschifffahrt (DINA) veröffentlicht, der auf einer Studie von Oktober 2017 aufbaut. Ziel dieses Berichts ist es, die Diskussion über die Digitalisierung der Binnenschifffahrt zu fördern, Synergien aufzuzeigen und die Interoperabilität im Güterverkehr in ganz Europa zu verbessern.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/transport/modes/inland/news/2018-09-20-towards-quality-inland-waterway-transport_en

Zwischenbericht der Kommission (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/legislation/swd20180428-naiades2.pdf>

Kommissionsbericht zur digitalen Binnenschifffahrt:

<https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/legislation/swd20180427-digital-inland-navigation.pdf>

Bericht über die Lage der Binnenschifffahrt (in englischer Sprache):

https://www.inland-navigation-market.org/wp-content/uploads/2018/09/Market-report-2014-2017_Web.pdf

VERKEHRSAUSSCHUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS STIMMT FÜR EINE ÜBERARBEITUNG DER RICHTLINIE FÜR HAFENAUFFANGEINRICHTUNGEN

Am 09.10.2018 hat der Verkehrsausschuss des Europäischen Parlaments (TRAN) einer Überarbeitung der Richtlinie 2000/59/EG über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen zugestimmt. Die Kommission hatte ihren Vorschlag für eine Neufassung am 16.01.2018 vorgelegt (EB 04/18); der Rat erzielte hierzu eine allgemeine Ausrichtung am 07.06.2018 (EB 11/18).

Nach den neuen Vorschriften müssten Schiffe eine indirekte Gebühr entrichten, die sie dazu berechtigt, Abfälle in einem Hafen zu entladen, unabhängig davon, ob eine Entladung tatsächlich erfolgt. Diese Gebühr würde auch für Fischereifahrzeuge und Sportboote erhoben. Die Gebühr beruht auf dem Grundsatz der



Kostendeckung. Zudem soll die Effizienz des Hafenbetriebs durch eine Verringerung des Verwaltungsaufwands verbessert werden. Binnenmitgliedstaaten, die weder über Häfen noch über ihre Flaggen führende Schiffe verfügen, müssen die Richtlinie nicht umsetzen. Ein kritischer Punkt bleibt, wie Häfen mit unvorhersehbar großen Müllmengen einzelner Schiffe umgehen sollen. Zusatzkosten für die Schiffe sollen vermieden werden, um keine Anreize zu schaffen, überschüssigen Müll wieder im Meer zu entsorgen.

Sofern das Plenum des Europäischen Parlaments Ende Oktober keine Einwände erhebt, kann mit den Trilogverhandlungen begonnen werden.

Pressemitteilung des Europäischen Parlaments (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/committees/de/tran/home.html>

Kommissionsvorschlag und aktueller Verfahrensstand (in englischer Sprache):

[http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2018/0012\(COD\)&l=en](http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2018/0012(COD)&l=en)

LUFTVERKEHR

KOMMISSION STARTET KONSULTATION ZUM VERHALTENSKODEX FÜR COMPUTERRESERVIERUNGSSYSTEME IM LUFTVERKEHR

Am 17.09.2018 leitete die Kommission eine öffentliche Konsultation zur Bewertung der Verordnung (EG) Nr. 80/2009 über einen Verhaltenskodex in Bezug auf Computerreservierungssysteme ein. Bis zum 10.12.2018 erhalten Interessengruppen Gelegenheit, zur Verordnung Stellung zu nehmen. Ein entsprechender Fahrplan zur Bewertung wurde bereits Anfang Oktober 2017 von der Kommission veröffentlicht. Der Verhaltenskodex gilt für alle Computerreservierungssysteme, die Luftverkehrsprodukte beinhalten. Zudem ist der Kodex auf Schienenverkehrsdienste anzuwenden, die über ein Computerreservierungssystem für Luftverkehrsprodukte vertrieben werden. Computerreservierungssysteme funktionieren als technische Zwischenhändler und verbinden Verkehrsdienstleister wie Fluggesellschaften und Eisenbahnunternehmen mit Reisebüros. Durch die Konsultation soll festgestellt werden, inwieweit eine unvoreingenommene Tarifwahl bei den Konsumenten durch den Wettbewerb der Anbieter von Computerreservierungssystemen besteht. Hintergrund ist die von der Kommission Ende 2015 veröffentlichte Luftfahrtstrategie, mit der die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der gesamten Wertschöpfung im Luftverkehr gestärkt werden soll.

Öffentliche Konsultation:

https://ec.europa.eu/info/consultations/2018-crs-code-conduct_de

Fragebogen:

<https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/2018-CRS-Code-of-Conduct?surveylanguage=DE>

Fahrplan der Kommission vom 05.10.2017:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-4870475_en



Verordnung (EG) Nr. 80/2009 über Computerreservierungssysteme:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32009R0080>

BAUEN UND WOHNEN

KOMMISSION FÖRDERT INNOVATIVE STADTPROJEKTE ZUM SCHUTZ ÖFFENTLICHER RÄUME

Am 10.10.2018 hat die Kommission im Rahmen ihres 16. „Fortschrittsberichts auf dem Weg zur Realisierung einer wirksamen und nachhaltigen Sicherheitsunion“ die Förderung von 22 Projekten zur Stadtentwicklung bekannt gegeben und einen vierten Projektaufruf zum Schutz öffentlicher Räume bis Januar 2019 gestartet (siehe hierzu Beitrag des StMI in diesem EB). Bereits am 18.10.2017 hatte die Kommission einen Aktionsplan zum Schutz öffentlicher Räume veröffentlicht (EB 17/17).

Unter dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) stehen für den Zeitraum 2014 - 2020 insgesamt 372 Mio. € für innovative Maßnahmen zur nachhaltigen Stadtentwicklung zur Verfügung. Für den Bereich „Urban Innovative Actions“ (UIA) wurden zusätzlich 100 Mio. € zur Entwicklung von Sicherheitskonzepten sowie zur Finanzierung innovativer Projekte in den Bereichen Digitalisierung, Umwelt und Inklusion bereitgestellt. Aus dem dritten Projektaufruf werden insgesamt 22 Städte in den Kategorien Anpassung an den Klimawandel, Luftqualität, Wohnraum und Arbeitsplätze unterstützt. Es fand sich keine deutsche Stadt unter den Förderempfängern.

Die Kommission hat den vierten Projektaufruf bis Januar 2019 gestartet. Schwerpunkt bildet die Förderung innovativer Stadtprojekte zum Schutz öffentlicher Räume. Zudem stehen in einem weiteren Projektaufruf Mittel aus dem „Internal Security Fund“ in Höhe von 9,5 Mio. € für Konzepte zur Bekämpfung von chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Bedrohungen sowie zum Schutz kritischer Infrastrukturen und der Beschränkung des Zugangs zu Explosivstoffen zur Verfügung.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-6064_de.htm

16. Fortschrittsbericht zur Sicherheitsunion (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20181010_com-2018-690-communication_en.pdf

Vierter Projektaufruf im Rahmen der Initiative für eine nachhaltige Stadtentwicklung:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-6062_de.htm



STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT 16. FORTSCHRITTSBERICHT ZUR SICHERHEITSUNION

Am 10.10.2018 hat die Kommission ihren 16. „Fortschrittsbericht auf dem Weg zu einer wirksamen und echten Sicherheitsunion“ vorgelegt, in dem sie insbesondere herausstellt, welche Initiativen zur Vollendung der Sicherheitsunion sie noch vor den Wahlen des Europäischen Parlaments im Mai 2019 abgeschlossen wissen will (siehe hierzu den gesonderten Bericht des StMI in diesem EB). Für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz ist insbesondere Folgendes von Interesse:

Den Fokus („klare Priorität“) legt die Kommission auf die von Kommissionspräsident *Juncker* anlässlich seiner Rege zur Lage der EU am 12.09.2018 vorgelegten Initiativen: Die Mitteilung samt Beschlussentwurf zur Änderung des Art. 86 AEUV mit dem Ziel einer Zuständigkeitsausweitung der Europäischen Staatsanwaltschaft auf die Bekämpfung grenzüberschreitender terroristischer Straftaten (KOM(2018) 641; EB 14/18) und unter dem Aspekt Radikalisierungsprävention den Verordnungsvorschlag zur Bekämpfung terroristischer Online-Inhalte (KOM(2018) 640; EB 14/18). Zu letzterem ruft sie Rat und Europäisches Parlament konkret zur Erteilung ihres Trilogmandats Ende 2018 und Beginn der Triloggespräche Anfang 2019 auf. Zur Radikalisierungsprävention wird sie im Übrigen begonnene Arbeiten fortführen; die am 11.10.2018 stattfindende Hochrangige Konferenz zur Radikalisierung des Radicalisation Awareness Network (RAN) wird sich unter anderem auch mit den Problematiken um die Entlassung radikalisierter Gefangener befassen.

Bei der Bestandsaufnahme früher vorgelegten Initiativen nennt die Kommission unter anderem die Einigung bei der Richtlinie zur strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche (KOM(2016) 826) und die Annahme der Fünften Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2018/843 vom 30.05.2018. Zur ECRIS-TCN-Verordnung (KOM(2018) 344) strebt sie eine Trilogeinigung für den 17.10.2018 an und zum Richtlinienvorschlag zum Betrug mit unbaren Zahlungsmitteln (KOM(2017) 489) ruft sie nach einem ersten Trilogtreffen vom 26.09.2018 die Ko-Gesetzgeber zu einer Einigung noch in der aktuellen Legislaturperiode auf. Zum E-Evidence-Paket fordert sie Rat und Europäisches Parlament zur Erteilung ihres Trilogmandats spätestens Ende 2018 und zum unverzüglichen Beginn der Triloggespräche auf, damit die Vorschläge noch vor den Wahlen des Europäischen Parlaments angenommen werden können. Für die weiteren Verhandlungen zum Zweiten Zusatzprotokoll zur Budapest-Konvention und zur Verhandlung eines Übereinkommens zu E-Evidence mit den USA kündigt sie die Vorlage von Empfehlungen für Verhandlungsleitlinien an.

Der Anhang zum Fortschrittsbericht enthält eine Aufstellung der im Rahmen der Sicherheitsagenda vorgelegten Initiativen mit Angabe des aktuellen Verfahrensstadiums.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-6064_de.htm



16. Fortschrittsbericht zur Sicherheitsunion (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20181010_com-2018-690-communication_en.pdf

Anhang (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20181010_annex-list-legislative-initiatives_en.pdf

Factsheet (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20181010_agenda-on-security-factsheet-progress-report_en.pdf

EUROPÄISCHES PARLAMENT: ANNAHME VERORDNUNG GEGENSEITIGE ANERKENNUNG VON SICHERSTELLUNGS- UND EINZIEHUNGSENTSCHEIDUNGEN

Das Plenum des Europäischen Parlaments hat am 04.10.2018 den Text zur Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen mit 551 zu 31 Stimmen bei 26 Enthaltungen angenommen und damit die im Juni 2018 erzielte Trilogeeinigung bestätigt. Die Kommission hatte ihren Vorschlag KOM(2016) 819 am 21.12.2016 vorgelegt (EB 01/17; zuletzt EB 12/18). Der nunmehr angenommene Text enthält auch den von Deutschland bereits in den Ratsverhandlungen geforderten grundrechtlichen Zurückweisungsgrund. Erfasst wird auch die „verurteilungslose“ Einziehung. Als Frist für die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde über die Anerkennung und den Vollzug von Sicherstellungsentscheidungen sind für gewisse Fälle je 48 Stunden vorgesehen (drohende Beseitigung oder Zerstörung der Vermögensgegenstände oder ermittlungs-/verfahrenstechnische Gründe; Art. 9). Die Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung muss spätestens 45 Tage nach Eingang getroffen werden (Art. 20). Vorgesehen sind zudem Informations- und Konsultationspflichten der beteiligten Behörden. Die neuen Regelungen sollen damit vor allem auch zu einer Beschleunigung der grenzüberschreitenden Vermögensabschöpfung führen. Die Verordnung muss nun noch förmlich vom Rat angenommen werden, wofür die Kommission Anfang November in den Blick genommen hat. Die Verordnung wird 24 Monate nach Inkrafttreten (letzteres am 20. Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt) anwendbar sein.

Angenommener Text:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2018-0380+0+DOC+XML+V0//DE>

Pressemitteilung des Europäischen Parlaments (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20180926IPR14411/quicker-freezing-and-confiscation-of-criminal-assets-to-fight-organised-crime>

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEX-18-6025_en.htm



EUROPÄISCHES PARLAMENT: ANNAHME EUROJUST-VERORDNUNG

Das Plenum des Europäischen Parlaments hat am 04.10.2018 den Text der Verordnung betreffend die Agentur der EU für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) mit 515 zu 64 Stimmen bei 26 Enthaltungen angenommen. Die Kommission hatte ihren Vorschlag KOM(2013) 535) am 17.07.2013 vorgelegt (EB 13/13). Mit den neuen Regelungen wird neben einer erneuerten Verwaltungsstruktur unter anderem das Verhältnis zu der geplant Ende 2020 ihren Betrieb aufnehmenden Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) ausgearbeitet, an der bislang 22 Mitgliedstaaten in Form der Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmen. Auch mit Blick auf die nicht-teilnehmenden Mitgliedstaaten ist ein austariertes und klares Verhältnis der Zuständigkeiten und Kooperationspflichten von Eurojust und der EUSTa wichtig (vergleiche schon Erwägungsgrund 8). Weiterhin wird das anwendbare Datenschutzregime (im Einklang mit der Datenschutz-RL (EU) 2016/680) bestimmt: Gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 sollen für die Verarbeitung operativer personenbezogener Daten die Vorschriften der Eurojust-VO lex specialis sein zu Art. 3 und Kapitel IX des am 13.09.2018 vom Europäischen Parlament angenommenen Verordnungsvorschlags zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002 vom 10.01.2017 (KOM(2017) 8). Für die Verarbeitung verwaltungstechnischer Daten bestimmt Art. 26 Abs. 1 Satz 2, dass Letztgenannte maßgeblich ist. Auch die Zusammenarbeit und der Datenaustausch mit Drittstaaten, aber auch mit Europol, wird geregelt. Mehr demokratische Kontrolle soll es geben, indem mit einer „interparlamentarischen Ausschusssitzung“ Vorkehrungen für die Einbindung des Europäischen Parlaments wie auch nationaler Parlamente getroffen werden (vergleiche Art. 85 Abs. 1 Unterabsatz 2 AEUV). Schließlich soll durch entsprechende Informationsbereitstellung auch mehr Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit erreicht werden.

Die Verordnung muss noch förmlich durch den Rat angenommen werden, was die Kommission für Anfang November angekündigt hat. Die neuen Regelungen werden dann ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung (am 20. Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der EU) anwendbar sein.

Angenommener Text:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2018-0379+0+DOC+XML+V0//DE>

Pressemitteilung des Europäischen Parlaments (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20180926IPR14410/eu-s-judicial-cooperation-arm-eurojust-to-become-more-effective-with-new-rules>

Pressemitteilung der Kommission (in französischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEX-18-6025_en.htm



EUGH: ZULÄSSIGKEIT EINES ZUGRIFFS DER STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN AUF INHABERDATEN VON SIM-KARTEN

Am 02.10.2018 hat der EuGH in der Rechtssache C-2017/16 auf das Vorabentscheidungsersuchen gemäß Art. 267 AEUV des spanischen Regionalgerichts Tarragona, das bei dem EuGH am 14.04.2016 und damit vor dessen Tele2-Entscheidung vom 21.12.2016 eingegangen war, entschieden, dass der Zugang öffentlicher Stellen zu personenbezogenen Daten, anhand derer – wie vorliegend – die Identität der Inhaber von SIM-Karten in einem gestohlenen Mobiltelefon festgestellt werden soll, zwar einen Eingriff in die in Art. 7 und 8 der Charta der Grundrechte der EU gewährten Grundrechte darstellt. Allerdings stelle die Auswertung der begehrten Daten wie Name, Vorname und Adresse der SIM-Karteninhaber keinen schwerwiegenden Eingriff in diese Rechte dar und müsse somit im Bereich der Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten nicht (spiegelbildlich, vergleiche insbesondere Rz. 56) auf die Bekämpfung der schweren Kriminalität beschränkt werden, um die Verhältnismäßigkeit zu wahren (siehe hierzu Beitrag des StMI in diesem EB). Das vorliegende spanische Gericht hatte sein Ersuchen trotz der Tele2-Entscheidung aufrechterhalten. Es war der Ansicht, dass jenes Urteil die unionsrechtliche Beurteilung seiner nationalen Regelung nicht hinreichend sicher ermögliche, nämlich die Prüfung, ob die nationale Regelung zum oben beschriebenen Datenzugriff der Behörden den damit verbundenen Grundrechtseingriff rechtfertigen kann. Dem Gericht ging es hingegen nicht um die Frage, ob die auf Seiten der Betreiber erfolgte Verarbeitung (Speicherung) der Daten in Einklang mit Unionsrecht steht. Das Vorabentscheidungsersuchen betraf damit die Auslegung von Art. 15 Abs. 1 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation 2002/58/EG vom 12.06.2002 in der durch die Richtlinie 2009/136/EG vom 25.11.2009 geänderten Fassung. Genannter Art. 15 erlaubt es den Mitgliedstaaten, unter anderem für den Bereich der Strafverfolgung im Wege der Rechtsvorschrift Beschränkungen der ansonsten nach der Richtlinie geltenden Rechte und Pflichten (der Betreiber) im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung vorzusehen. Den von der spanischen Regierung vorgebrachten Einwand der Unzuständigkeit des EuGH unter dem Aspekt „staatliche Tätigkeit im strafrechtlichen Bereich außerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts“ (vergleiche Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie) wies der EuGH im Kern mit der Begründung zurück, dass die gemäß Art. 15 Abs. 1 ergehenden Rechtsvorschriften in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, auch weil der von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie gewährte Schutz der Vertraulichkeit für Maßnahmen sämtlicher anderer Personen als der Nutzer gelte (Rz. 29 ff.). In der Sache stellte der EuGH heraus, dass der Zweck der in Art. 15 Abs. 1 zugelassenen Rechtsvorschriften die Verfolgung allgemein von „Straftaten“ sei und Art. 15 Abs. 1 Satz 1 selbst somit keine Beschränkung auf schwere Straftaten aufstelle. Allerdings folgt laut EuGH aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eben, dass die Schwere des Eingriffs mit der Schwere der zu bekämpfenden Kriminalität korrelieren muss.

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-10/cp180141de.pdf>

Urteil:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=206332&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=90091>



STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS

WELTLEHRERTAG „GOES“ KULTURERBEJAHR 2018: KOMMISSION STELLT UNTERRICHTS-TOOLKIT ZUR VERMITTLUNG VON EUROPAS KULTURERBE ZUR VERFÜGUNG

Anlässlich des UNESCO-Weltlehrtags am 05.10.2018 hat der Kommissar für Bildung, Kultur, Jugend und Sport, *Tibor Navracsics*, ein Lehrer-Toolkit in allen 24 Amtssprachen veröffentlicht. Es möchte Lehrerinnen und Lehrer mit relevanten Ressourcen und Themen für Projekte ausstatten, mit denen Schüler und Jugendliche sich mit Europas Kulturerbe befassen und es entdecken können, sei es anhand von Literatur, Kunst, Denkmälern, Handwerk oder Traditionen. Es soll zur Stärkung des Gefühls beitragen, Teil einer gemeinsamen europäischen Familie zu sein.

Das Toolkit richtet sich an Schülerinnen und Schüler zwischen 10 und 15 Jahren sowie Lehrerinnen und Lehrer aller Fächer und Fachrichtungen. Es soll sie beim Unterricht, bei Diskussionen und bei der Projektarbeit an Themen zum Kulturerbe unterstützen. Auf spielerische Art und Weise soll insbesondere zum Nachdenken über folgende Fragen angeregt werden: Was ist kulturelles Erbe und weshalb ist es so wichtig, es wertzuschätzen und zu erhalten? Warum wird kulturelles Erbe über nationale Grenzen hinweg geteilt?

Diese Initiative ist Teil des Europäischen Jahres des Kulturerbes 2018, das unter dem Motto „Wo die Vergangenheit der Zukunft begegnet“ steht. Der Weltlehrtag wird seit 1994 jährlich am 5. Oktober begangen, im Gedenken an die „Charta zum Status der Lehrerinnen und Lehrer“, die 1964 von der UNESCO und der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) angenommen wurde.

Link zur Verlautbarung der Kommission (zum Teil in englischer Sprache):

https://europa.eu/cultural-heritage/node/753_de

Link zum Toolkit:

https://europa.eu/teachers-corner/sites/teacherscorner/files/files/eych-2018-toolkit-teachers_de.pdf

Link zum Online-Quiz „Kulturerbe-Detektive“:

https://europa.eu/cultural-heritage/toolkits/culture-heritage-detectives_de



STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

EU-FORSCHUNGSMINISTERRAT AM 28.09.2018

Der Forschungs-Teil des Wettbewerbsfähigkeitsrates stand bei seiner Sitzung am 28.09.2018 ganz im Zeichen der Vorbereitung des nächsten Forschungsrahmenprogramms (FRP) „Horizont Europa“ im Rahmen des nächsten EU-Haushalts ab 2021. Obwohl die Kommission zunächst einen Abschluss der Verhandlungen noch vor den Europawahlen im Jahr 2019 als Ziel ausgegeben hatte, kommen die Beratungen unter österreichischer Präsidentschaft nur sehr langsam voran. Zuvorderst liegt dies an einer grundlegenden Diskussion über die Rechtsgrundlage des künftigen FRP, welche auch die Aussprache zum Sachstand beim Forschungsministerrat prägte.

Der Juristische Dienst des Rates hatte im Vorfeld ein Gutachten erstellt, wonach das Spezifische Programm für den zivilen Teil von „Horizont Europa“ ausschließlich auf Art. 182 AEUV (Forschung) gestützt werden müsse und Art. 173 AEUV (Wettbewerbsfähigkeit der Industrie) als weitere Rechtsgrundlage zu streichen sei. Diese Sicht fand die einhellige Unterstützung der Mitgliedstaaten. Ein geteiltes Meinungsbild gab es lediglich zu der Frage, wann der interinstitutionelle Meinungs-austausch mit Kommission und Europäischem Parlament aufgenommen werden sollte. Der Meinungs-austausch wäre bei Streichung des Art. 173 AEUV nötig, da dann nicht das ordentliche, sondern das besondere Gesetzgebungsverfahren Anwendung finden würde.

Weitere Aspekte der Aussprache zu „Horizont Europa“ betrafen die sogenannte „Ausweitung der Beteiligung“, also die bessere Einbeziehung der EU-13-Staaten in der EU-Forschungsförderung, sowie die Struktur der zweiten Säule von „Horizont Europa“. Hierbei ergab sich eine starke Unterstützung für die Verbundforschung und eine Förderung aller Technologiereifegrade. Außerdem thematisiert wurden die bessere Unterstützung der Schlüsseltechnologien und einer sichtbarer Rolle der Geistes- und Sozialwissenschaften (zum Beispiel durch eine Teilung des zweiten Clusters „Inklusive und sichere Gesellschaft“).

In einem gesonderten Tagesordnungspunkt wurde der Strategische Planungsprozess für „Horizont Europa“ behandelt. Im Wesentlichen geht es hierbei um die Entscheidungsbefugnisse für die Kommission und für die Mitgliedstaaten bei den inhaltlichen Schwerpunktsetzungen der FRP-Förderung. Die Mitgliedstaaten unterstützten in großer Zahl die von der Präsidentschaft vorgeschlagene Option, einige Elemente (Missionen und Partnerschaften) des angestrebten Strategischen Plans in das Spezifische Programm zu integrieren und die weiteren Elemente in einem Durchführungsrechtsakt zu regeln („Option 4+2“).

Fortschrittsbericht zu den Verhandlungen über „Horizont Europa“:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-12066-2018-REV-2/de/pdf>



GRÜNDUNG DES GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS FÜR EUROPÄISCHES HOCHLEISTUNGSRECHNEN (EUROHPC/EUROPEAN HIGH PERFORMANCE COMPUTING JU)

Im Rahmen seiner Sitzung am 27.09.2018 hat der EU-Wettbewerbsfähigkeitsrat die Verordnung zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (Joint Undertaking European High Performance Computing, EuroHPC) offiziell verabschiedet. Das Europäische Parlament, welches zu der Verordnung angehört wurde, hatte bereits grünes Licht für die Annahme durch den Rat gegeben. Das Unternehmen, eine öffentlich-private Partnerschaft von Europäischer Union, 24 EU-Mitgliedstaaten und Norwegen sowie Partnern aus der Industrie, wird mit einem Haushalt von ca. 1 Mrd. € ausgestattet, wobei 486 Mio. € jeweils aus dem EU-Haushalt und von den teilnehmenden Staaten kommen. 400 Mio. € sollen zudem durch Projektteilnahme von privaten Unternehmen beigesteuert werden. Das Unternehmen mit Sitz in Luxemburg soll bereits im November 2018 seine Tätigkeiten aufnehmen.

Die Aktivitäten der neuen Organisation sollen auf zwei Bereiche fokussiert werden:

- Schaffung einer europaweiten Hochleistungsrecheninfrastruktur: Anschaffung und Einrichtung von vier Supercomputern, die im weltweiten Wettbewerb bestehen werden;
- Forschung und Innovation: Unterstützung der Entwicklung eines europäischen Ökosystems für Hochleistungsrechnen, Förderung einer Technologieversorgungsbranche sowie Bereitstellung von Hochleistungsrechenkapazitäten.

EU ERMÖGLICHT ERMÄßIGTE MEHRWERTSTEUERSÄTZE FÜR E-BOOKS

Der Rat hat am 02.10.2018 die Änderung der Richtlinie für Mehrwertsteuersätze für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften beschlossen, wodurch für elektronische Veröffentlichungen wie insbesondere E-Books ermäßigte Mehrwertsteuersätze ermöglicht werden. Nach der bisherigen Regelung (Richtlinie 2006/112/EG) wurden elektronisch erbrachte Dienstleistungen zu normalen Mehrwertsteuersätzen besteuert, also mindestens mit 15 %, während physische Veröffentlichungen durch eine Unterstützung mittels Sondersätzen profitierten. Für gedruckte Bücher, Zeitungen und Zeitschriften haben die Mitgliedstaaten dadurch die Möglichkeit, einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz von mindestens 5 % anzuwenden. Mit der nun beschlossenen Flexibilisierung wird somit eine Angleichung der Mehrwertsteuervorschriften für elektronische und physische Veröffentlichungen ermöglicht.

Der Text ist Teil der EU-Strategie für einen digitalen Binnenmarkt, um Modernisierung und technologischen Fortschritt mitzutragen sowie die Mehrwertsteuersätze in den Mitgliedstaaten anzugleichen. Die neuen Vorschriften gelten bis zur Einführung eines neuen umfassenden europäischen Mehrwertsteuer-Systems vorübergehend. Die Kommission hat Vorschläge für das neue System vorgelegt, das den Mitgliedstaaten mehr



Flexibilität als bisher bei der Festsetzung der Mehrwertsteuersätze ermöglichen würde. Nachdem das Europäische Parlament bereits am 01.06.2017 seine positive Stellungnahme abgegeben hat, kann nach dem nun erfolgten Beschluss des Rates die Richtlinie 20 Tage nach ihrer baldigen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten. Damit wird ein langjähriges kulturpolitisches Anliegen Deutschlands umgesetzt.

Text der Richtlinie:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-12622-2018-INIT/de/pdf>



STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT

TAGUNG DER EURO-GRUPPE AM 01.10.2018

Im Rahmen der Euro-Gruppe haben sich die 19 Finanzminister des Eurowährungsgebietes am 01.10.2018 in Luxemburg über sogenannte „nationale automatische Stabilisatoren“ ausgetauscht, die Entwicklung der Wechselkurse beraten und die nächsten internationalen Tagungen in Indonesien vorbereitet. Bei der anschließenden Sitzung von 27 Mitgliedstaaten wurde die Reform des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) zum Schutz vor künftigen Finanzkrisen diskutiert. Laut Euro-Gruppe sind gut funktionierende nationale Stabilisatoren – zum Beispiel Steuer- und Sozialleistungssysteme – die erste Verteidigungslinie für Staaten, die einen wirtschaftlichen Schock erleiden. Man habe sich konkret mit den Beispielen aus Deutschland, Frankreich, Irland, Litauen, Luxemburg und Spanien befasst und sei sich einig, dass im Einklang mit dem Stabilitäts- und Wachstumspakt idealerweise gute Wirtschaftsperioden zum Aufbau finanzieller Puffer genutzt würden. Die Euro-Gruppe diskutierte zudem die Rolle des Euro in der Weltwirtschaft: 20 Jahre nach seiner Schaffung sei er weltweit die zweitwichtigste Währung. Die Stärkung seiner internationalen Rolle sei kein neues Anliegen, jedoch bestünden gute Gründe, sie mit erneuertem Ehrgeiz zu betrachten.

Im 27er Format diskutierten die Minister, wie der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) nicht erst im Notfall, sondern ausgebaut schon zur Krisenprävention besser eingesetzt werden könnte. Hierzu wird das ESM-Instrumentarium geprüft und die ESM-Rolle bei der Bewältigung und Verhütung von Krisen bewertet. Wenn sie Unterstützung benötigen, sollen Staaten mit einer soliden wirtschaftlichen Grundlage ohne Sorge vor Stigmatisierung auch tatsächlich Hilfe beantragen. Auf der anderen Seite müsste aber auch ein angemessenes Niveau an Konditionalität sichergestellt sein. Für eine Stärkung der Kreditgeberfunktion des ESM gab es breite Unterstützung, Überschneidungen mit EU-Verfahren und Zuständigkeiten der Kommission sollen aber vermieden werden. Im Dezember soll die Euro-Gruppe die Diskussionen abschließen, Entscheidungen werden für den Europäischen Rat (ER) am 13. und 14.12.2018 angestrebt.

Die von der italienischen Regierung kurz vor der Tagung veröffentlichten Haushaltspläne waren kein offizieller Tagesordnungspunkt. Jedoch erläuterte der italienische Finanzminister die Strategie seiner Regierungskoalition: 2019 plane man deutlich höhere Ausgaben und entsprechend eine höhere Neuverschuldung. Die Euro-Finanzminister wie auch die Kommission zeigten sich daher in Sorge. Die italienische Regierung muss ihren Haushaltsentwurf bis zum 15.10.2018 der Kommission zur Prüfung übermitteln.



Stellungnahme des Präsidenten der Euro-Gruppe, *Mário Centeno* (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/10/01/remarks-by-m-centeno-following-the-eurogroup-meeting-of-1-october-2018/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Remarks+by+M.+Centeno+following+the+Eurogroup+meeting+of+1+October+2018

Mitteilung der Euro-Gruppe zu nationalen automatischen Stabilisatoren (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/media/36497/eg-01102018-item1-issues-note-national-automatic-stabilisers.pdf>

TAGUNG DES ECOFIN-RATES AM 02.10.2018

Am 02.10.2018 hat der Rat der EU für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) unter anderem Beschlüsse zu Mehrwertsteuerthemen und Geldwäsche gefasst. Außerdem fand ein Gedankenaustausch zum Europäischen Semester 2018 mit kurzem Fazit des den ECOFIN-Rat und die Kommission beratenden Economic Policy Committee (EPC) zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen statt.

Der ECOFIN-Rat verständigte sich darauf, vier kurzfristige Maßnahmen für Mehrwertsteuerprobleme beim innereuropäischen Handel zu ergreifen. Diese sollen bis zu einem endgültigen Mehrwertsteuersystem dazu beitragen, die Regelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten zu harmonisieren. Zudem hat der Rat beschlossen, dass ermäßigte Mehrwertsteuersätze künftig auch für elektronische Publikationen möglich sind. Im Bereich Reverse Charge wird den Mitgliedstaaten, die am stärksten von Mehrwertsteuerbetrug betroffen sind, gestattet, eine befristete generelle Umkehrung der Mehrwertsteuerschuldnerschaft anzuwenden. Weiter verabschiedete der ECOFIN-Rat die Verordnung zur Stärkung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer.

Darüber hinaus strich der ECOFIN-Rat Palau von der sogenannten Schwarzen Liste der steuerrechtlich nicht-kooperierenden Staaten. Nunmehr befinden sich Guam, Namibia, Samoa, Trinidad und Tobago, Amerikanisch-Samoa sowie die Amerikanischen Jungferninseln auf der Liste. Der ECOFIN-Rat nahm zudem für das Treffen der G20-Finanzminister und Zentralbankchefs am 11. und 12.10.2018 in Indonesien Geldwäsche sowie Steuerhinterziehung auf seine Agenda und verabschiedete eine Verordnung, welche die Überwachung von Bargeldtransfers verbessern soll. Außerdem befassten sich die Minister mit dem Vorschlag der Kommission, die Zuständigkeiten der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde im Bereich der Geldwäschebekämpfung zu erweitern.

Mitteilung des Rates zu den Mehrwertsteuersätzen für E-Publikationen (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/media/36517/st12622-en18.pdf>

Entwurf für eine Richtlinie des Rates zum Reverse-Charge-Verfahren (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/36519/st12565-en18.pdf>



Verordnung des Rates zur Stärkung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10472-2018-INIT/de/pdf>

Mitteilung des Rates zur „Schwarzen Liste“:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-11763-2018-REV-2/de/pdf>

PLENUM DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS AM 03.10.2018: MEHRWERTSTEUER UND VERBRAUCHSSTEUERN

Am 03.10.2018 billigte das Plenum des Europäischen Parlaments in Straßburg vier Vorschläge der Kommission, zum Teil in geänderter Fassung. Die Vorhaben zielen vor allem auf eine Vereinfachung der Mehrwertsteuer und Betrugsbekämpfung ab. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um Richtlinienvorschläge zur Harmonisierung und Vereinfachung bestimmter Regelungen des Mehrwertsteuersystems und zur Einführung des endgültigen Systems der Besteuerung des Handels zwischen Mitgliedstaaten, zum Anwendungszeitraum der fakultativen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei Lieferungen bestimmter betrugsanfälliger Gegenstände und Dienstleistungen und des Schnellreaktionsmechanismus gegen Mehrwertsteuerbetrug sowie zu den Mehrwertsteuersätzen. Zudem billigte das Plenum die vorgeschlagene Verordnung über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern in Bezug auf den Inhalt elektronischer Verzeichnisse. Die vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Änderungen an den Kommissionsvorschlägen werden dem Rat zugeleitet, der die Rechtsakte beschließt.

Legislativentschließungen des Plenums des Europäischen Parlaments zur Mehrwertsteuer und zur Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0367+0+DOC+PDF+V0//DE>

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0366+0+DOC+PDF+V0//DE>

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0371+0+DOC+PDF+V0//DE>

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0368+0+DOC+PDF+V0//DE>

HAUSHALTSAUSSCHUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS: STANDPUNKT ZUM HAUSHALT 2019 UND ENTWURF ZUM ZWISCHENBERICHT ÜBER DEN MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN (MFR)

Am 25.09.2018 und 09.10.2018 behandelte der Haushaltsausschuss (BUDG) des Europäischen Parlaments unter anderem seine Stellungnahme zum vorgeschlagenen Gesamthaushaltsplan der EU für das



Haushaltsjahr 2019. Danach sollen die Verpflichtungsermächtigungen bei 166,3 Mrd. € und die Zahlungsermächtigungen bei 148,7 Mrd. € liegen – jeweils mehr als der zugrundeliegende Kommissionsvorschlag. Der Ausschuss möchte insbesondere die Etats von Erasmus+, Connecting Europe und des Horizon 2020-Programms erhöhen. Daneben möchten die Abgeordneten mehr Mittel zur Bekämpfung von Migrationsursachen zur Verfügung stellen. Hingegen sollen die Vorbeitrittshilfen für die Türkei um weitere 70 Mio. € gekürzt werden. Das Plenum wird hierzu am 24. Oktober abstimmen, danach müssen sich Rat und Europäisches Parlament über den Haushalt einigen.

In mitberatender Funktion prüfte der BUDG in seiner Sitzung vom 24.09.2018 - 26.09. 2018 insbesondere die Themen „Customs“-Programm für die Zusammenarbeit im Zollwesen, „Fiscalis“-Programm für die Zusammenarbeit im Steuerbereich, finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa sowie das Programm „Digitales Europa“ für den Zeitraum 2021 - 2027. Beschlüsse wurden nicht gefasst.

Am 28.09.2018 veröffentlichte das Europäische Parlament den Entwurf für einen Zwischenbericht zum Kommissionsvorschlag über den neuen MFR für die Jahre 2021 - 2027. Dieser Bericht soll den Gesamtstandpunkt des Parlaments im Hinblick auf eine Einigung mit dem Rat darstellen, am 05.11.2018 vom BUDG beschlossen und am 12.11.2018 im Plenum des Europäischen Parlaments behandelt werden.

BUDG-Arbeitspapier zum Ratsstandpunkt zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der EU für das Haushaltsjahr 2019 (in englischer Sprache):

http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/plmrep/COMMITTEES/BUDG/DT/2018/09-24/1161363EN.pdf

Entwurf des BUDG-Zwischenberichts zum MFR (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=COMPARL&reference=PE-626.946&format=PDF&language=EN&secondRef=01>

EUGH-SCHLUSSANTRÄGE: ANLEIHEKAUFPROGRAMM DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK (EZB)

Am 04.10.2018 hat der Generalanwalt am EuGH *Wathelet* seine Schlussanträge in der Rechtssache C-493/17 zum Public Sector Purchase Programme (PSPP) der EZB zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors vorgelegt. Der Generalanwalt hält das PSPP für rechtmäßig, denn der Ankauf von Staatsanleihen verletze weder das Verbot der monetären Haushaltsfinanzierung noch gehe er über das Mandat der EZB hinaus.

Zum einen habe das PSPP nicht die gleiche Wirkung wie der unmittelbare Erwerb von Staatsanleihen von den Mitgliedstaaten. Zum anderen nehme es den Mitgliedstaaten nicht den Anreiz zur Verfolgung einer gesunden Haushaltspolitik. Das PSPP verfolge ein währungspolitisches Ziel durch den Einsatz von Instrumenten, die zu dieser Politik gehörten. Die EZB habe weder bei der Festlegung der Programmziele noch bei der Wahl der



Instrumente einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen. Auch habe sie weder ihre Befugnisse missbraucht noch offensichtlich die Grenzen ihres Ermessens überschritten. Zur Verhältnismäßigkeit führt der Generalanwalt insbesondere aus, die verschiedenen Interessen seien so gegeneinander abgewogen worden, dass sich bei der Durchführung des PSPP keine Nachteile ergäben, die offensichtlich außer Verhältnis zu dessen Zielen stünden.

Das EuGH-Verfahren geht auf eine Vorabentscheidungsvorlage des Bundesverfassungsgerichts zurück. Das Urteil des EuGH wird für Dezember erwartet.

Schlussanträge des Generalanwalts:

<http://curia.europa.eu/juris/celex.jsf?celex=62017CC0493&lang1=de&type=TXT&ancre=>

EUGH-URTEIL: VORSTEUERABZUG FÜR DIVIDENDEN IN FRANKREICH

Mit Urteil vom 04.10.2018 hat der EuGH in der Rechtssache C 416/17, *Kommission / Frankreich*, entschieden, dass die Anwendung des französischen Mechanismus der Steuergutschrift zur Vermeidung von Ungleichbesteuerung gebietsansässiger und -fremder Gesellschaften gegen EU-Recht verstößt.

Der Conseil d'État sei nicht seiner Pflicht nachgekommen, den EuGH um eine Vorabentscheidung über die Auslegung des EU-Rechts zu ersuchen. Dabei ging es um die Frage, ob bei Dividenden, die von einer gebietsfremden Gesellschaft weitergeschüttet werden, die Besteuerung der entsprechenden Gewinne auf der Ebene einer gebietsfremden Tochtergesellschaft zu berücksichtigen sei.

Der EuGH hatte bereits im Urteil vom 15.09.2011 in der Rechtssache C-310/09, *Accor*, entschieden, dass die Ungleichbehandlung von Dividenden, je nachdem, ob diese von einer gebietsansässigen oder -fremden Gesellschaft ausgeschüttet worden sind, rechtswidrig ist und der französische Mechanismus zur Vermeidung der Doppelbesteuerung dem EUV widerspricht. In Folge gingen bei der Kommission Beschwerden zu Urteilen des Conseil d'État ein, die auf dieses EuGH-Urteil hin ergangen waren.

Volltext des Urteils (vorläufige Fassung):

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=206426&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=149258>



STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE UND TECHNOLOGIE

WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE

CO₂-REDUKTIONSZIELE FÜR PKW UND LEICHTE NUTZFAHRZEUGE: EUROPÄISCHES PARLAMENT UND RAT LEGEN IHRE STANDPUNKTE FEST

Das Europäische Parlament hat am 03.10.2018 seinen Standpunkt zum Verordnungsvorschlag zur Festsetzung von CO₂-Emissionsnormen für neue Pkw und leichte Nutzfahrzeuge festgelegt. Der Rat beschloss am 09.10.2018 eine allgemeine Ausrichtung. Dadurch wurden die Voraussetzungen für die Aufnahme von Trilogverhandlungen zwischen Europäischem Parlament, Rat und Kommission geschaffen. Die erste Trilogsitzung fand bereits am 10.10.2018 statt.

Die Kommission hatte ihren Legislativvorschlag am 08.11.2017 im Rahmen des zweiten Mobilitätspakets vorgelegt (EB 18/17). Dort hatte die Kommission – unter anderem – eine Reduzierung der CO₂-Emissionen für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge bis zum Jahr 2030 um 30 % gegenüber den Werten für das Jahr 2021 vorgeschlagen, bezogen auf die Flotte des jeweiligen Herstellers. Das Plenum des Europäischen Parlaments sprach sich nun für ein CO₂-Reduktionsziel von 40 % bis 2030 aus, der Rat für 35 % für Pkw und 30 % für leichte Nutzfahrzeuge bis 2030. Im Einzelnen:

1. Standpunkt des Europäischen Parlaments

Das Plenum des Europäischen Parlaments hat am 03.10.2018 in Straßburg mit 389 zu 239 Stimmen bei 41 Enthaltungen seinen Standpunkt zum Vorschlag der Kommission zur Reduktion der CO₂-Emissionen von neuen Pkw und leichten Nutzfahrzeugen festgelegt. Die Mehrheit stimmte für ein CO₂-Reduktionsziel von 40 % bis 2030 für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge gegenüber dem Wert für 2021. Damit geht das Europäische Parlament deutlich über den Kommissionsvorschlag hinaus (30 % bis 2030), blieb aber hinter den Forderungen des federführenden Umweltausschusses des Europäischen Parlaments zurück, der sich für einen Zielwert von 45 % bis 2030 ausgesprochen hatte (EB 14/18).

Das Europäische Parlament legte sich außerdem auf ein Zwischenziel von 20 % bis zum Jahr 2025 fest (Kommissionsvorschlag und Rat: jeweils 15 %). Zudem möchte das Europäische Parlament Hersteller, deren durchschnittliche CO₂-Emissionen die Zielwerte überschreiten, mit Geldbußen belegen, die an den EU-Haushalt gezahlt werden sollen. Des Weiteren sollen Automobilhersteller künftig sicherstellen, dass der Anteil von emissionsfreien und emissionsarmen Fahrzeugen – also solchen, die weniger als 50 g CO₂ pro Kilometer ausstoßen – deutlich steigt. Bis zum Jahr 2025 sollen demnach 20 % und bis zum Jahr 2030 35 % aller Neuzulassungen in diese Kategorie fallen. Maßgeblich für die Ermittlung des CO₂-Ausstoßes sollen ab dem Jahr 2023 Messungen im realen Fahrbetrieb sein. Die Kommission soll hierzu nach den Vorstellungen des Europäischen Parlaments innerhalb von zwei Jahren Vorschläge vorlegen.



2. Allgemeine Ausrichtung des Rates

Der Umweltministerrat hat sich am 09.10.2018 in Luxemburg nach langen und kontroversen Verhandlungen auf eine allgemeine Ausrichtung verständigt. Darin sieht der Rat ein auf die jeweilige Herstellerflotte bezogenes Reduktionsziel für CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2030 von 35 % für Pkw und 30 % für leichte Nutzfahrzeuge gegenüber dem Wert von 2021 vor. Zahlreiche Mitgliedstaaten hatten höhere Reduktionsziele gefordert, andere Staaten (darunter Deutschland) hatten sich auf den Kommissionsvorschlag in Höhe von 30 % festgelegt. Der österreichische Ratsvorsitz hatte als Kompromiss 35 % für neue Pkw bis 2030 vorgeschlagen. Hierfür stimmten letztendlich 20 Mitgliedstaaten (unter anderem Deutschland), vier Mitgliedstaaten stimmten dagegen und vier enthielten sich.

Das Zwischenziel für 2025 soll nach den Vorstellungen des Rates sowohl für Pkw als auch leichte Nutzfahrzeuge jeweils 15 % gegenüber 2021 betragen. Zudem fordert auch der Rat einen höheren Anteil von emissionsfreien und emissionsarmen Fahrzeugen. Die Benchmark bei den Neuzulassungen von Pkw soll 35 % bis zum Jahr 2030 betragen. Hierfür soll ein entsprechender Anreizmechanismus geschaffen werden, insbesondere für den Verkauf in Mitgliedstaaten mit geringer Marktdurchdringung. Die Bestimmung der Emissionswerte soll auf eine robustere Datengrundlage gestellt werden: Hersteller sollen künftig auf Basis von Messwerten anstatt auf der Basis der eigenen deklarierten Werte berichten.

Pressemitteilung des Europäischen Parlaments:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20180925IPR14306/strengere-klimaziele-fur-autos-bis-2030>

Bericht des Europäischen Parlaments:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2018-0370+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

Ergebnisse der Ratstagung (teilweise in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/env/2018/10/09/>
<https://www.consilium.europa.eu/media/36622/st12898-en18.pdf>

Text der allgemeinen Ausrichtung (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-12903-2018-INIT/en/pdf>

TAGUNG DES RATES FÜR WETTBEWERBSFÄHIGKEIT AM 27./28.09.2018

Der Rat hat am 27./28.09.2018 in Brüssel in seiner Formation „Wettbewerbsfähigkeit“ getagt. Im ersten Teil der Ratssitzung zu den Bereichen „Unternehmen und Industrie“ führten die zuständigen Minister unter anderem eine Orientierungsaussprache über die Stärkung der Innovationsfähigkeit der Industrie in der EU. Der Schwerpunkt der Debatte der Minister lag auf der Nutzung des Potenzials von Digitalisierung und künstlicher Intelligenz. In Anknüpfung an das informelle Ratstreffen im Juli 2018 (EB 13/18) kündigte der österreichische



Vorsitz an, weiterhin zur Stärkung der europäischen Industriepolitik beitragen zu wollen und legte ein Dokument mit möglichen Handlungsfeldern vor. Der Rat erteilte einen Auftrag an die Hochrangige Gruppe der EU für die künstliche Intelligenz zur Erarbeitung eines koordinierten Aktionsplans bis Anfang des Jahres 2019.

Außerdem untersuchte der Rat im Rahmen des traditionellen „Check-up“ der Wettbewerbsfähigkeit die Bedeutung der regionalen Konvergenz als Faktor, der zur allgemeinen Steigerung des Produktivitätswachstums und der Wettbewerbsfähigkeit beiträgt. Die Minister erörterten Aspekte wie beispielsweise die Verteilung von Kosten und Nutzen des Wirtschaftswachstums und der Integration zwischen den Regionen der EU. In diesem Zusammenhang hoben sie außerdem die Notwendigkeit hervor, ein stärkeres Gewicht auf Innovation und Digitalisierung zu legen, insbesondere durch Investitionen in Infrastruktur, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Der Forschungsteil des Wettbewerbsfähigkeitsrates stand im Zeichen der Vorbereitung des nächsten Forschungsrahmenprogramms „Horizont Europa“ im Rahmen des nächsten EU-Haushalts ab 2021. Die Forschungsminister führten hierzu eine Orientierungsaussprache und berieten über die Schlüsselemente des strategischen Planungsprozesses (siehe hierzu auch Beitrag des StMWK in diesem EB).

Seite der Ratstagung:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/compet/2018/09/27-28/>

Ergebnisse der Ratstagung (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/36525/st12588-en18.pdf>

Check-up der Wettbewerbsfähigkeit:

<https://www.consilium.europa.eu/de/policies/competitiveness-check-up/>

Dokument der Präsidentschaft zu künstlicher Intelligenz und Robotik (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-11972-2018-INIT/en/pdf>

Hochrangige Gruppe für die künstliche Intelligenz (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/high-level-expert-group-artificial-intelligence>

Fortschrittsbericht zu den Verhandlungen über „Horizont Europa“:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-12066-2018-REV-2/de/pdf>

VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN GEGEN DEUTSCHLAND: UNZULÄSSIGE KÄLTEMITTEL IN BESTIMMTEN FAHRZEUGEN DER DAIMLER AG

Der EuGH hat am 04.10.2018 sein Urteil in einem Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland verkündet und der Klage der Kommission teilweise stattgegeben. In dem Verfahren wurde um die Verwendung von Kältemitteln in bestimmten Fahrzeugen des Automobilherstellers Daimler gestritten.

Die Kommission hatte Deutschland Verstöße gegen die im Juli 2006 in Kraft getretene Klimaanlagen-Richtlinie 2006/40 und die Rahmenrichtlinie 2007/46 vorgeworfen, die den Einsatz von Kältemitteln mit einem



bestimmten Treibhauspotential innerhalb der EU verbieten. Deutschland habe es erstens versäumt, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Übereinstimmung der genannten Fahrzeugtypen mit den genehmigten Typen wiederherzustellen. Zweitens habe Deutschland die nötigen Sanktionen nicht durchgesetzt und drittens die Klimaanlagen-Richtlinie durch Genehmigung eines Antrags der Daimler AG zur Erweiterung eines bestehenden Fahrzeugtyps umgangen.

In seinem Urteil vom 04.10.2018 gab der Gerichtshof den ersten beiden Rügen statt und stellte insoweit Verstöße Deutschlands gegen EU-Recht fest. Im Hinblick auf die dritte Rüge wies der Gerichtshof die Klage der Kommission ab.

Urteil des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=206433&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=733920>

AUßENWIRTSCHAFT

INFORMELLE TAGUNG DER HANDELSMINISTER AM 05.10.2018

Am 05.10.2018 fand das informelle Treffen der Handelsminister in Innsbruck statt. Die Handelsminister diskutierten über die Herausforderungen und Chancen sowie die öffentliche Wahrnehmung der EU-Handelspolitik. Schwerpunkte der Sitzung waren ein Meinungsaustausch über die Modernisierung der Welthandelsorganisation und die Frage, wie man eine positive Agenda in den Handelsbeziehungen zwischen der EU und den USA vorantreiben könne.

Der österreichische Ratsvorsitz betonte, es werde künftig wichtiger denn je sein, der Bevölkerung zu vermitteln, dass die Antwort auf Globalisierung nicht in protektionistischen Maßnahmen bestehen könne. Eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovationskraft könne nur durch offene Märkte erfolgen.

Ein wichtiger Meilenstein in der Zeit der österreichischen Präsidentschaft werde die Unterzeichnung des Freihandelsabkommens und des Investitionsschutzabkommens zwischen der EU und Singapur sein. Sie soll im Rahmen des 12. EU-ASEM Gipfels am 18./19.10.2018 in Brüssel stattfinden. Außerdem hofft Österreich auf eine Ratifizierung des EU-Japan-Wirtschaftspartnerschaftsabkommens durch das Europäische Parlament noch vor Jahresende 2018 und ein möglichst baldiges Inkrafttreten.

Pressemitteilung der österreichischen Ratspräsidentschaft:

<https://www.eu2018.at/de/latest-news/news/10-05-Press-release-Infomal-meeting-of-trade-ministers.html>



TECHNOLOGIE UND INNOVATION

GRÜNDUNG DES GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS FÜR EUROPÄISCHES HOCHLEISTUNGSRECHNEN (EUROHPC/EUROPEAN HIGH PERFORMANCE COMPUTING JU)

Der Rat hat am 28.09.2018 die Verordnung zur Gründung eines Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (European High Performance Computing, EuroHPC) beschlossen. Zweck sind der Aufbau einer europäischen Hochleistungsrecheninfrastruktur sowie die Unterstützung von Forschung und Innovation unter Einbeziehung von Wissenschaft und Unternehmen. Die Kommission hatte einen entsprechenden Vorschlag im Januar 2018 vorgelegt (EB 02/18).

Das Gemeinsame Unternehmen soll eine Mittelausstattung von etwa 1 Mrd. € haben, die Hälfte davon aus dem EU-Haushalt und die andere Hälfte aus den teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten. Zusätzliche Mittel in Höhe von über 400 Mio. € sollen von privaten Partnern kommen. Das gemeinsame Unternehmen wird in den kommenden Wochen seine Arbeit aufnehmen.

Unter anderem sollen zwei Supercomputer in der EU eingerichtet werden, die zu den fünf führenden der Welt zählen, sowie mindestens zwei weitere Supercomputer, die heute zu den 25 Besten der Welt gehören. Diese Anlagen sollen mit bestehenden nationalen Hochleistungsrechnern vernetzt und öffentlichen wie privaten Nutzern in ganz Europa zur Verfügung gestellt werden, damit sie in mehr als 800 wissenschaftlichen und industriellen Anwendungsfeldern eingesetzt werden können.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-5864_de.htm

Faktenblatt der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-3_de.htm

Pressemitteilung des Rates:

https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/09/28/supercomputers-council-agrees-to-develop-high-tech-infrastructure/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Supercomputer%3a+Rat+einigt+sich+auf+Entwicklung+einer+High-Tech-Infrastruktur

Text der Verordnung des Rates:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10594-2018-INIT/de/pdf>



DIGITALE INFRASTRUKTUR

EUROPÄISCHES PARLAMENT BILLIGT VERORDNUNG ÜBER DEN FREIEN VERKEHR NICHT-PERSONENBEZOGENER DATEN

Das Plenum des Europäischen Parlaments hat am 04.10.2018 neue Vorschriften zur Speicherung und Verarbeitung nicht-personenbezogener, maschinengenerierter digitaler Daten gebilligt. Eine politische Einigung zwischen den Verhandlungsführern des Parlaments, des Rates und der Kommission war bereits am 19.06.2018 erzielt worden (EB 12/18).

Die neuen Vorschriften sollen unter anderem den freien Datenverkehr grenzüberschreitend gewährleisten, die Verfügbarkeit von Daten für ordnungspolitische Kontrollzwecke sicherstellen und die Schaffung von Verhaltensregeln für Cloud-Dienste anregen. Die neue Verordnung findet ausschließlich auf dem freien Verkehr nicht-personenbezogener Daten Anwendung. Im nächsten Schritt muss nun noch der Rat formal zustimmen. Geltungsbeginn der Verordnung soll sechs Monate nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt sein.

Pressemitteilung des Europäischen Parlaments:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/economy/20180601STO04817/digitaler-binnenmarkt-bedeutung-des-freien-datenverkehrs>

Beschluss des Europäischen Parlaments:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2018-0381+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

Gemeinsame Erklärung von Vizepräsident *Ansip* und Kommissarin *Gabriel*:

http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-18-6001_de.htm



STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

UMWELT UND NATURSCHUTZ

ERGEBNISSE DES UMWELTRATS AM 09.10.2018 IN LUXEMBURG

Am 09.10.2018 fand unter dem Vorsitz der österreichischen Ratspräsidentschaft der Umweltrat in Luxemburg statt. Schwerpunkte der Sitzung waren die beiden Kommissionsvorschläge zur Reduzierung von CO₂-Emissionen bei Pkw und leichten Nutzfahrzeugen sowie bei Lkw und schweren Nutzfahrzeugen. Zudem nahm der Rat Schlussfolgerungen im Hinblick auf die anstehenden Konferenzen der Vereinten Nationen zum Klimaschutz und zur biologischen Vielfalt an. Zum Verordnungsvorschlag zur Festsetzung von CO₂-Emissionsnormen für neue Pkw und leichte Nutzfahrzeuge nahm der Rat eine Allgemeine Ausrichtung an. Kern der Einigung ist ein auf die jeweilige Flotte der Hersteller bezogenes Reduktionsziel von 35 % des CO₂-Ausstoßes für Pkw und von 30 % für leichte Nutzfahrzeuge bis 2030 sowie von 15 % für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge bis 2025. Zum Verordnungsvorschlag zur Festlegung von CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge fand eine politische Orientierungsaussprache statt. Der Vorschlag der Kommission sieht vor, die durchschnittlichen CO₂-Emissionen neu hergestellter schwerer Nutzfahrzeuge bis 2025 um 15 % und bis 2030 – vorbehaltlich einer im Jahr 2022 vorzunehmenden Prüfung – gegebenenfalls um 30 % gegenüber dem Basisjahr 2019 zu verringern. In seinen Schlussfolgerungen zum Klimaschutz, die Grundlage für die Verhandlungsposition der EU für die vom 02.12.2018 - 14.12.2018 in Kattowitz (Polen) stattfindende Weltklimakonferenz (COP 24) sein wird, betont der Rat die Notwendigkeit, die globalen Anstrengungen zum Klimaschutz und zur Begrenzung der Erderwärmung zu verstärken. Auf der COP 24 soll sich die EU insbesondere dafür einsetzen, dass dort das Regelwerk zur Umsetzung des Pariser Abkommens verabschiedet wird. Sie soll zudem auf einen erfolgreichen Abschluss des Talanoa-Dialogs hinwirken. In seinen Schlussfolgerungen zur Biodiversität legt der Rat die EU-Verhandlungsposition für die UN-Biodiversitätskonferenz fest, die vom 17.11.2018 - 29.11.2018 in Sharm El-Sheikh (Ägypten) stattfinden wird. Bei der Umsetzung des globalen Biodiversitätsrahmens seien zwar gute Fortschritte erzielt worden, zur Erreichung der Biodiversitätsziele bis 2020 seien jedoch noch vermehrte Anstrengungen der Kommission und der Mitgliedstaaten notwendig. Zudem sprach sich der Rat dafür aus, auf der Biodiversitäts-Vertragsstaatenkonferenz den Grundstein für einen ambitionierten globalen Biodiversitätsrahmen für den Zeitraum nach 2020 zu legen.

Link zur Ergebnisübersicht des Umweltrats (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/36622/st12898-en18.pdf>

Link zu den Schlussfolgerungen zum Klimaschutz (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu//media/36619/st12901-en18.pdf>



Link zu den Schlussfolgerungen zur Biodiversität (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/36621/st12948-en18.pdf>

Link zur Allgemeinen Ausrichtung über CO₂ für Pkw (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-12903-2018-INIT/en/pdf>

CO₂-REDUKTIONSZIELE FÜR PKW UND LEICHTE NUTZFAHRZEUGE: EUROPÄISCHES PARLAMENT UND RAT LEGEN IHRE STANDPUNKTE FEST

Am 03.10.2018 hat das Europäische Parlament mit 389 zu 239 Stimmen bei 41 Enthaltungen seinen Standpunkt zum Verordnungsvorschlag zur Festsetzung von CO₂-Emissionsnormen für neue Pkw und neue leichte Nutzfahrzeuge angenommen (siehe hierzu Beiträge des StMWi und StMB in diesem EB). Darin sieht das Parlament ein auf die jeweilige Herstellerflotte bezogenes Reduktionsziel von 40 % CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2030 mit einem Zwischenziel von 20 % bis zum Jahr 2025 vor. Die Kommission hatte eine CO₂-Reduktion bis zum Jahr 2025 um 15 % und bis 2030 um 30 % gegenüber dem Jahr 2021 vorgeschlagen (EB 18/17). Das Überschreiten der Werte soll mit Geldbußen an den EU-Haushalt sanktioniert werden. Des Weiteren sollen Automobilhersteller künftig sicherstellen, dass der Anteil von emissionsfreien und emissionsarmen Fahrzeugen – dies sind solche, die weniger als 50g CO₂/km ausstoßen – deutlich steigt. Bis zum Jahr 2025 sollen demnach 20 % und bis zum Jahr 2030 35 % aller neuzugelassenen Fahrzeuge in diese Kategorie fallen. Maßgeblich für die Ermittlung des CO₂-Ausstoßes sollen ab dem Jahr 2023 Messungen im realen Fahrbetrieb sein. Darüber hinaus soll die Kommission verpflichtet werden, bis zum 31.12.2019 die Richtlinie über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen zu überarbeiten. Ziel ist es, dem Verbraucher beim Kauf eines Neuwagens zutreffende, zuverlässige und vergleichbare Daten zum Kraftstoffverbrauch sowie zu den CO₂- und Luftschadstoffemissionen der in Verkehr gebrachten neuen Personenkraftwagen zur Verfügung zu stellen.

Am 09.10.2018 fand unter dem Vorsitz der österreichischen Ratspräsidentschaft der Umweltrat in Luxemburg statt. Zum Verordnungsvorschlag zur Festsetzung von CO₂-Emissionsnormen für neue Pkw und leichte Nutzfahrzeuge nahm der Rat eine Allgemeine Ausrichtung an. Kern der Einigung ist ein auf die jeweilige Flotte der Hersteller bezogenes Reduktionsziel von 35 % des CO₂-Ausstoßes für Pkw und von 30 % für leichte Nutzfahrzeuge bis 2030 sowie von 15 % für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge bis 2025. Die Triologverhandlung zum Verordnungsvorschlag haben am 10.10.2018 begonnen (siehe hierzu Beitrag des StMWi in diesem EB).

Link zum angenommenen Text des Europäischen Parlaments:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0370+0+DOC+PDF+V0//DE>

Link zur Allgemeinen Ausrichtung des Umweltrates (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-12903-2018-INIT/en/pdf>



KOMMISSION STARTET KONSULTATION ZUM FITNESS-CHECK DER WASSERRAHMEN- UND DER HOCHWASSERRICHTLINIE

Am 17.09.2018 hat die Kommission eine öffentliche Konsultation zum Fitnesscheck der Wasserrahmen- und der Hochwasserrichtlinie eingeleitet (siehe hierzu Beitrag des StMI in diesem EB). Die Ergebnisse sollen zur Klärung der Fragen beitragen, inwieweit die Wasserrahmenrichtlinie (RL 2006/60/EG) und die Hochwasserrichtlinie (RL 2007/60/EG) Änderungen im Hinblick auf ein nachhaltiges Wassermanagement, eine Verbesserung des Zustands der Gewässer sowie Änderungen der Strategien zur Verringerung der Hochwassergefahr in der gesamten EU bewirkt haben. Neben allgemeinen Standpunkten der Öffentlichkeit werden hierzu auch detailliertere Informationen und Stellungnahmen von nationalen Behörden oder Sachverständigen zu den einzelnen Aspekten der Richtlinie erbeten. Darüber hinaus sollen Meinungen über die Funktionsweise und das Zusammenwirken der verschiedenen Richtlinien sowie über Kosten und Nutzen eingeholt werden. Die Teilnahme steht allen interessierten Personen und Einrichtungen offen; sie erfolgt durch Ausfüllen eines Onlinefragebogens, der aus einem allgemeinen sowie einem fachspezifischen Teil besteht. Die Konsultation läuft bis zum 04.03.2019.

Link zur Webseite der Kommission:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-5128184/public-consultation_de

EUGH STELLT VERSTOSS DEUTSCHLANDS GEGEN DIE KLIMAAANLAGEN-RICHTLINIE FÜR FAHRZEUGE FEST

Am 04.10.2018 hat der EuGH in der Rechtssache C 668/16, einem Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland, entschieden, dass Deutschland gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2006/40/EG über Emissionen aus Klimaanlagen in Kraftfahrzeugen („Klimaanlagen-Richtlinie“ oder auch „MAC-Richtlinie“) verstoßen hat, indem es zuließ, dass der deutsche Fahrzeughersteller Daimler AG Fahrzeuge in Verkehr brachte, deren Klimaanlagen nicht mit dem für die genehmigten Typen deklarierten Kältemittel R1234yf ausgerüstet waren, sondern stattdessen ein Kältemittel mit einem unzulässig hohen Treibhauspotential-Wert enthielten. Zwar verfügen die Mitgliedstaaten dem EuGH zufolge bei der Bestimmung der Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Fahrzeuge mit dem genehmigten Typ in Übereinstimmung gebracht werden, über ein Ermessen. Ein Grund für die Behörden, nicht sofort den Rückruf und die Umrüstung der betreffenden Fahrzeuge anzuordnen oder die betreffende Typgenehmigung zu entziehen, war vorliegend allerdings nicht gegeben. Insbesondere lagen keine ausreichenden objektiven und zuverlässigen Anhaltspunkte dafür vor, dass im Fall der Einhaltung der geltenden Anforderungen eine ernste Gefahr für die menschliche Gesundheit und Sicherheit oder die Umwelt bestanden hätte, wie von Daimler geltend gemacht. Eine weitere im gleichen Verfahren erhobene Rüge der Kommission, wonach Deutschland die Vorschriften der Klimaanlagen-Richtlinie umgangen habe, indem es einem Antrag von Daimler auf Erweiterung der bestehenden Typgenehmigung 245G auf Fahrzeuge, die zuvor bereits als Typen 246, 176 und 117 genehmigt worden seien,



stattgab, wurde durch den EuGH als unbegründet abgewiesen. Diesbezüglich gelang der Kommission nicht der erforderliche Nachweis. Dem Urteil liegt ein Vertragsverletzungsverfahren der Kommission gegen Deutschland zu Grunde. Die Kommission machte darin geltend, dass die fertiggestellten Neufahrzeuge bestimmter Fahrzeugtypen (246, 176 und 117) der Daimler AG im Hinblick auf das verwendete Kältemittel von ihren genehmigten Typen abgewichen seien. Das tatsächlich verwendete Kältemittel habe ein unzulässig hohes Treibhausgaspotenzial. Vom 01.01.2013 - 26.06.2013 hatte Daimler 133.713 Fahrzeuge der Typen 246, 176 und 117 verkauft, die mit einer mit dem Kältemittel R134a betriebenen Klimaanlage ausgestattet waren. Dessen Treibhauspotenzial-Wert verstößt gegen die in Art. 5 Abs. 4 der Klimaanlagen-Richtlinie festgelegte Obergrenze von 150.

Link zum Urteil des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=206433&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=733920>

VERBRAUCHERSCHUTZ

EUGH: GEWERBETREIBENDER IST, WER IM RAHMEN SEINER GEWERBLICHEN, HANDWERKLICHEN ODER BERUFLICHEN TÄTIGKEIT HANDELT

Am 04.10.2018 hat der EuGH in der Rechtssache C 105/17 entschieden, dass eine natürliche Person, die zeitgleich eine Reihe von Anzeigen, in denen neue und gebrauchte Waren zum Verkauf angeboten werden, auf einer Website veröffentlicht, nur dann als „Gewerbetreibender“ beziehungsweise „Unternehmer“ einzustufen ist und eine solche Tätigkeit nur dann eine „Geschäftspraxis“ darstellt, wenn diese Person im Rahmen ihrer gewerblichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handelt. Ob dies der Fall ist, ist anhand aller relevanten Umstände des Einzelfalls durch das nationale Gericht zu prüfen. Maßgeblich kann dabei insbesondere sein, ob der Verkauf über die Online-Plattform planmäßig erfolgte, ob mit diesem Verkauf Erwerbszwecke verfolgt wurden, ob der Verkäufer über Informationen oder technische Fähigkeiten hinsichtlich der von ihm zum Verkauf angebotenen Waren verfügt, ob der Verkäufer eine Rechtsform hat, die ihm die Vornahme von Handelsgeschäften erlaubt, ob der Verkäufer mehrwertsteuerpflichtig ist, ob der Verkäufer neue oder gebrauchte Waren zum Zweck des Wiederverkaufs erwirbt und dieser Tätigkeit auf diese Weise eine gewisse Regelmäßigkeit, Häufigkeit und/oder Gleichzeitigkeit im Verhältnis zu seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit verleiht sowie ob die zum Verkauf gestellten Waren alle gleichartig sind oder denselben Wert haben. Zudem hebt der EuGH hervor, dass die Begriffe „Gewerbetreibender“ im Sinne von Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 2005/29/EG (UGP-Richtlinie) und „Unternehmer“ im Sinne von Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2011/83/EU (Verbraucherrechte-Richtlinie) nahezu identisch definiert werden, jeweils auf der Binnenmarktkompetenz des Art. 114 AEUV beruhen und folglich einheitlich auszulegen sind. Dem Urteil liegt ein Vorabentscheidungsersuchen des bulgarischen Administrativen sad – Varna (Verwaltungsgericht Varna) zu Grunde. Dort klagt eine Verkäuferin gegen einen Bescheid der bulgarischen Kommission für Verbraucherschutz, die sie als Gewerbetreibende ansah und Geldbußen wegen Verstößen gegen auf den



unionsrechtlichen Vorgaben beruhende nationale Verbraucherschutzvorschriften verhängte. Die Verkäuferin hatte auf einer Internetseite, auf der sie unter einem Pseudonym registriert war, insgesamt acht Anzeigen über den Verkauf verschiedener Waren veröffentlicht und es dabei unterlassen, Angaben zu Name, Postanschrift und E-Mail-Adresse, zum Endpreis angebotene Ware, zu den Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen und zum Widerrufsrecht zu machen.

Link zum Urteil des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=21834ABE0F3A453EF2162D98E2CFD288?text=&docid=206437&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=781250>



STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT NEUEN AUSBLICK AUF DIE AGRARMÄRKTE

In ihrem neuesten Prognosebericht zur Entwicklung der Agrarmärkte 2018/2019 teilt die Kommission mit, dass die EU-Getreideproduktion von der Trockenheit in vielen Teilen Europas deutlich in Mitleidenschaft gezogen wurde. Mit einer Gesamternte von 284,3 Mio. t liegt sie 8 % unter dem Fünfjahresdurchschnitt. Am deutlichsten war die Weizenernte betroffen, die mit 129 Mio. t deutlich kleiner ausfiel als im Vorjahr (- 9 %). Aufgrund der klimatischen Bedingungen wird auch der Anstieg der Milchproduktion deutlich kleiner ausfallen als erwartet. Mit geschätzten 166,6 Mio. t wird er nur um 0,6 % über dem Vorjahresniveau liegen. Der Anstieg der Rindfleischproduktion wird ebenfalls auf die Trockenheit zurückgeführt und wird mit 8 Mio. t um 1,6 % gegenüber 2017 ansteigen. Für die Apfelproduktion waren die klimatischen Bedingungen dagegen sehr günstig, so dass mit einer Rekordernte in Höhe von 12,8 Mio. t gerechnet wird (+ 28 %). Für die aktuelle Zuckerproduktion wird ein Rückgang auf insgesamt 19,2 Mio. t erwartet.

Aktueller Prognosebericht der Kommission für 2018/2019 (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/food-farming-fisheries/farming/documents/short-term-outlook-autumn-2018_en.pdf



STAATSMINISTERIUM FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES

ARBEITSMARKT

EUROSTAT: ARBEITSLOSENQUOTE IM AUGUST 2018 IM EURORAUM BEI 8,1 %

Laut einer Pressemitteilung von Eurostat vom 01.10.2018 ist die saisonbereinigte Arbeitslosenquote im Euroraum im August 2018 unerwartet gesunken. Nach der Meldung der EU-Statistikbehörde ging die Quote auf 8,1 % gegenüber Juli 2018 mit 8,2 % zurück. Das war die niedrigste Quote seit November 2008.

In der EU28 war die Arbeitslosenquote der Meldung zufolge im August 2018 im Vergleich zum Juli 2018 mit 6,8 % unverändert geblieben.

Laut Eurostat waren im August 2018 im Euroraum 13,2 Mio. Männer und Frauen arbeitslos, in der gesamten EU 16,7 Mio. Laut den veröffentlichten Zahlen hätten somit die Tschechische Republik (2,5 %), Deutschland (3,4 %) und Polen (3,4 %) die niedrigsten Arbeitslosenquoten. In Griechenland (19,1 % im Juni 2018) und Spanien (15,2 %) waren die Arbeitslosenquoten am höchsten.

Über ein Jahr betrachtet fiel die Arbeitslosenquote im August 2018 erneut in allen Mitgliedstaaten. Die stärksten Rückgänge wurden in Zypern (von 10,5 % auf 7,5 %), Kroatien (von 10,9 % auf 8,5 %), Griechenland (von 21,3 % auf 19,1 % zwischen Juni 2017 und Juni 2018) sowie in Portugal (von 8,8 % auf 6,8 %) registriert.

Die Jugendarbeitslosigkeit lag in der gesamten EU unverändert bei 14,8 % im Vergleich zu 16,6 % im Vorjahr. Im Euroraum sank diese von 18,5 % auf 16,6 %. Unter den Mitgliedstaaten haben Deutschland und Tschechien die niedrigsten Jugendarbeitslosenquoten mit jeweils unter 7 %. Die höchsten Quoten von arbeitslosen jungen Menschen im Alter unter 25 Jahren liegen nach wie vor in Griechenland, Spanien und Italien mit jeweils über 30 %.

Pressemitteilung von Eurostat:

<https://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/9279551/3-01102018-AP-DE.pdf/8643aba8-685c-400b-8a6f-e66df99d38b9>

SOZIALRECHT

EUGH ZUR BERECHNUNG DES ANSPRUCHS AUF BEZAHLTEN JAHRESURLAUB FÜR DIE ZEIT DES ELTERNURLAUBS

Der EuGH hat am 04.10.2018 in der Rechtssache C-12/17 entschieden, dass die Arbeitszeit-Richtlinie 2003/88/EG einer nationalen rumänischen Rechtsvorschrift nicht entgegensteht, wonach der



Zeitraum, in dem sich eine Arbeitnehmerin im Elternurlaub befunden hat bei der Berechnung der Dauer des bezahlten Jahresurlaubs außer Betracht bleibt.

Nach der Rückkehr aus dem Elternurlaub beantragte die Klägerin bei ihrem Arbeitgeber bezahlten Jahresurlaub für das Jahr 2015, unter anderem auch für die Zeit des von ihr genommenen Elternurlaubs. Ihr Arbeitgeber vertrat jedoch die Auffassung, dass die Zeit des Elternurlaubs einem Zeitraum tatsächlicher Arbeitsleistung, der den Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub begründet, nicht gleichgestellt werden könne und lehnte den Antrag der Klägerin insoweit ab.

Diese ablehnende Entscheidung focht die Klägerin vor einem rumänischen Gericht an, das ihrer Klage zunächst stattgab. Sowohl der Arbeitgeber der Klägerin als auch das rumänische Justizministerium legten gegen diese Entscheidung Rechtsmittel beim vorlegenden Gericht ein und machten geltend, dass zur Feststellung der Dauer des Jahresurlaubs nach rumänischem Recht nur Zeiten der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit, des Mutterschaftsurlaubs, des Urlaubs zum Schutz vor besonderen Gefahren während der Schwangerschaft oder der Stillzeit und des Urlaubs für ein krankes Kind als Zeiten tatsächlicher Arbeitsleistung gewertet werden.

Daraufhin setzte das vorlegende Berufungsgericht das Verfahren aus und wollte vom EuGH wissen, ob Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG dahin auszulegen ist, dass er einer Bestimmung des nationalen Rechts entgegensteht, wonach bei der Festlegung der Dauer des Jahresurlaubs die Zeit, in der sich der Arbeitnehmer im Elternurlaub für ein Kind im Alter von unter zwei Jahren befunden hat, nicht als Zeitraum tatsächlicher Arbeitsleistung berücksichtigt wird.

Nach Art. 7 der Arbeitszeit-Richtlinie hat jeder Arbeitnehmer Anspruch auf einen bezahlten Mindestjahresurlaub von vier Wochen. Der EuGH betonte, dass es sich hierbei um einen besonders bedeutsamen Grundsatz des Sozialrechts der Union handle.

Der EuGH wies zwar darauf hin, dass ein unionsrechtlich gewährleisteter Urlaub einen anderen unionsrechtlich gewährleisteten Urlaub nicht beeinträchtigen dürfe. Die Nichtberücksichtigung des Elternurlaubs bei der Berechnung des Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub war im streitigen Ausgangsverfahren jedoch die Konsequenz aus der Aussetzung der bis dahin bestehenden gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Beschäftigungsverhältnis. Der Umstand, dass diese Aussetzung zu einer zeitanteiligen Kürzung des Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub führt, ist nach dem derzeitigen Stand des Unionsrechts nicht zu beanstanden, so der EuGH.

Die Pressemitteilung des EuGH ist abrufbar unter:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-10/cp180149de.pdf>

Das Urteil des EuGH ist abrufbar unter:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=206434&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=747435>



JUGEND

RAT VERABSCHIEDET DIE VERORDNUNG ÜBER DAS EUROPÄISCHE SOLIDARITÄTSKORPS BIS 2020

Der Rat hat am 27.09.2018 die Verordnung zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps für die Jahre 2018 bis 2020 verabschiedet. Mit der Verordnung wird ein Rechtsrahmen geschaffen, der jungen Menschen europaweit die Möglichkeit einer Freiwilligentätigkeit oder Mitarbeit in gemeinnützigen Projekten gibt. Für die Jahre 2018 - 2020 soll dem Europäischen Solidaritätskorps ein Budget von 375,6 Mio. € zur Verfügung stehen.

Vertreter des Europäischen Parlaments und des Rates hatten bereits am 21.06.2018 im Rahmen von sogenannten Triloggesprächen eine politische Einigung über den Vorschlag der Kommission vom 30.05.2017 erzielt (EB 12/18). Am 11.09.2018 stimmte daraufhin das Plenum des Parlaments für die Einführung des Solidaritätskorps auf Basis der getroffenen Einigung (EB 14/18).

Rat und Europäisches Parlament müssen den Verordnungstext abschließend noch unterzeichnen. Sobald dies geschehen ist, wird der Text im EU-Amtsblatt veröffentlicht und tritt tags darauf in Kraft.

Die Pressemitteilung des Rates mit weiteren Informationen ist abrufbar unter:

http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/09/27/european-solidarity-corps-council-adopts-regulation/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Europ%c3%a4isches+Solidarit%c3%a4tskorps%3a+Rat+verabschiedet+Verordnung

Der Verordnungstext ist abrufbar unter:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-47-2018-INIT/de/pdf>



STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

EUGH: SCHLUSSANTRÄGE DER GENERALANWÄLTIN ZUR BESCHRÄNKUNG EINER ARZNEIMITTELZULASSUNG IM FALLE EINES „CARVE-OUT“

Die Generalanwältin am EuGH *Juliane Kokott* vertritt in ihren Schlussanträgen vom 04.10.2018 die Auffassung, dass die tatsächlich vermarktete und in Verkehr gebrachte Version eines Arzneimittels mit der genehmigten Version vollumfänglich übereinstimmen müsse. Insbesondere betreffe dies die Vermarktung eines Arzneimittels, für das eine beschränkte Genehmigung des Inverkehrbringens bestehe. Würden für das Inverkehrbringen eines Generikums zu einem nur noch hinsichtlich bestimmter Indikationen oder Dosierungen patentgeschützten Referenzarzneimittel die noch patentgeschützten Indikationen oder Dosierungen des Referenzarzneimittels zulässigerweise aus der Zusammenfassung der Merkmale des Generikums gestrichen, um das Generikum hinsichtlich der nicht mehr patentgeschützten Indikationen beziehungsweise Dosierungen schneller auf den Markt bringen zu können (sogenanntes „Carve-out“), so müsse dies eine Beschränkung der Genehmigung für das Inverkehrbringen des Arzneimittels auf die nicht von diesem „Carve-out“ betroffenen Indikationen und Dosierungen zur Folge haben.

Dem Vorabentscheidungsersuchen liegt ein Rechtsstreit vor niederländischen Gerichten zugrunde. Das klagende Unternehmen ist ein Arzneimittelhersteller, der ein Arzneimittel für die Indikationen Epilepsie, generalisierte Angststörung und neuropathische Schmerzen vertreibt. Während der Patentschutz für die Indikationen Epilepsie und generalisierte Angststörung abgelaufen war, bestand zum Zeitpunkt der Klageerhebung noch Patentschutz für die Indikation neuropathische Schmerzen. Die zuständige niederländische Arzneimittelbehörde hatte einem Generikahersteller ursprünglich eine uneingeschränkte Genehmigung zum Inverkehrbringen des Generikums im dezentralisierten Genehmigungsverfahren erteilt. Nach Erteilung der Genehmigung, aber noch vor Markteinführung des Generikums teilte der Generikahersteller mit, einen nachträglichen „Carve-out“ durchzuführen. Im Ausgangsverfahren ging das klagende Unternehmen gegen die Rechtsauffassung der Genehmigungsbehörde vor, wonach die einmal erteilte Genehmigung durch den nachträglichen „Carve-out“ nicht beschränkt werde und die Behörde eine Full-Label-Version der Zusammenfassung der Merkmale des Arzneimittels veröffentlichen dürfe.

Die Schlussanträge der Generalanwältin sind für den Gerichtshof nicht bindend. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

Schlussanträge der Generalanwältin (Rechtssache C-423/17)

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=206468&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=797372>



EUROPÄISCHES PARLAMENT POSITIONIERT SICH ZUM VERORDNUNGSVORSCHLAG ÜBER DIE BEWERTUNG VON GESUNDHEITSTECHNOLOGIEN

Das Europäische Parlament hat am 03.10.2018 seine Position zum Vorschlag für eine Verordnung über die Bewertung von Gesundheitstechnologien festgelegt. Der vom Plenum des Europäischen Parlaments angenommene Bericht geht auf alle wesentlichen Punkte des Verordnungsvorschlags ein, unter anderem auf die Rechtsgrundlage der Verordnung, das Verfahren zur Erstellung gemeinsamer Bewertungen innerhalb der HTA-Koordinierungsgruppe sowie die Umsetzung der auf EU-Ebene erstellten gemeinsamen Bewertungen in den Mitgliedstaaten.

Die Kommission hatte am 31.01.2018 einen Verordnungsvorschlag über die EU-weite Kooperation bei der Bewertung von Gesundheitstechnologien („Health Technology Assessment“, HTA) vorgelegt (EB 03/18). Durch den Vorschlag sollen harmonisierte Regeln für die klinische Bewertung von Gesundheitstechnologien sowie Organisations- und Verfahrensvorschriften festgelegt werden. Der Rat hat seine Position zu dem Verordnungsvorschlag noch nicht festgelegt.

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0369+0+DOC+PDF+V0//DE>

Verordnungsvorschlag der Kommission:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018PC0051&from=EN>

EUROPÄISCHES PARLAMENT: ENVI-AUSSCHUSS STIMMT ENTSCHEIDUNGSANTRAG ZUM THEMA „EINSATZ VON CANNABIS IN DER MEDIZIN“ ZU

Der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) des Europäischen Parlaments hat in seiner Sitzung am 01.10.2018 einem von Abgeordneten mehrerer Fraktionen gemeinsam erarbeiteten Entschließungsantrag zum Thema „Einsatz von Cannabis in der Medizin“ zugestimmt.

Mit dem Entschließungsantrag sollen die Kommission und die Mitgliedstaaten unter anderem aufgefordert werden, den Zugang zu cannabisbasierten Arzneimitteln zu verbessern. Weitere Forderungen betreffen unter anderem die Stärkung der Forschungsförderung im nächsten Forschungsrahmenprogramm der EU und innerhalb nationaler Forschungsprogramme, die Ausbildung von Heilberufsangehörigen sowie die Verschreibung und Abgabe von zugelassenen cannabisbasierten Arzneimitteln.

Link zu Berichtsentwurf und Änderungsanträgen (konsolidierte Fassung liegt noch nicht vor):

[http://www.emeeting.europarl.europa.eu/committees/agenda/201810/ENVI/ENVI\(2018\)1001_1/sitt-8762417](http://www.emeeting.europarl.europa.eu/committees/agenda/201810/ENVI/ENVI(2018)1001_1/sitt-8762417)



RAT BESCHLIEßT KONTROLLMASSNAHMEN FÜR ZWEI NEUE PSYCHOAKTIVE SUBSTANZEN

Der Rat für Wettbewerbsfähigkeit nahm am 27./28.09.2018 einen Durchführungsbeschluss an, durch den die neuen psychoaktiven Substanzen Cyclopropylfentanyl und Methoxyacetylfentanyl Kontrollmaßnahmen unterstellt werden. Dem Beschlusstext zufolge handelt es sich dabei um synthetische Opioide, die strukturell Fentanyl ähneln, einem bereits kontrollierten Stoff. Cyclopropylfentanyl sei seit mindestens Juni 2017 in der EU verfügbar. Von Seiten der Mitgliedstaaten seien bereits 77 mit Cyclopropylfentanyl in Zusammenhang stehende Todesfälle gemeldet worden. Methoxyacetylfentanyl sei seit mindestens November 2016 in der Union verfügbar; es seien bereits 13 mit dieser Substanz in Zusammenhang stehende Todesfälle gemeldet worden.

Den einschlägigen Rechtsrahmen bildet der Beschluss 2005/387/JI des Rates vom 10.05.2005, der den Informationsaustausch, die Risikobewertung und das Verfahren zur Einführung von Kontrollmaßnahmen für neue psychoaktive Substanzen regelt.

Legislativvorschlag:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9420-2018-INIT/de/pdf>

Ergebnisdokument zur Ratstagung:

<https://www.consilium.europa.eu/media/36525/st12588-en18.pdf>